

Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung und Erhaltung der Solvenz in Zeiten der Covid-19 Pandemie

Dieses Dokument soll einen Überblick verschaffen und rechtliche Fragen klären, die nun wichtig für Unternehmen, Vereine und Institutionen sind, die durch die Folgen der Infektion mit Covid-19 in ihrer Existenz gefährdet werden.

Das Dokument gibt den aktuellen Wissensstand wieder und wird laufend aktualisiert. Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Bitte beachten Sie, dass sich die tatsächliche und rechtliche Lage schnell ändern kann. Eine Haftung für die Inhalte dieses Dokumentes kann nicht übernommen werden. Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Stand der Bearbeitung: 15.06.2020, v5.2

Neu in dieser Version:

Bitte beachten Sie, dass mehrere Maßnahmen ausgelaufen sind oder alsbald auslaufen.

Zum Beispiel können Kündigungen in Mietverhältnissen wegen krisenbedingten Zahlungsrückständen aus den Monaten April bis Juni derzeit nicht ausgesprochen werden. Diese Regelung endet jedoch am 30.06.2020. Dasselbe gilt für Leistungen der Grundversorgung (Gas, Telekommunikation, Strom, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser), siehe dazu [hier](#).

Die Soforthilfen des Bundes und der Länder können nicht mehr beantragt werden. Beachten Sie gegebenenfalls die Fristen für die Abhilfeverfahren (bei einem Streit um die Höhe der Soforthilfen). In Hamburg zum Beispiel liegt diese Frist auf dem 30.06.2020. Mittlerweile gibt es teilweise Rückforderungen von ausgezahlten Soforthilfen, siehe dazu [hier](#).

Wir haben den Abschnitt über Hilfen für gemeinnützige Organisationen aktualisiert. Die meisten Hilfsmaßnahmen in diesem Bereich können nicht mehr beantragt werden, einige können jedoch nach wie vor beantragt werden, beachten Sie die jeweils angegebenen Fristen, siehe [hier](#).

Das Programm der BAFA für Unternehmensberatung für Unternehmen in Schwierigkeiten hat mittlerweile keine Mittel mehr und wurde eingestellt, siehe [hier](#).

Möglicherweise wird die aktuelle Regelung über die Aussetzung der Insolvenzpflicht verlängert werden. Dazu haben wir einen entsprechenden Abschnitt ergänzt, siehe [hier](#).

Neu hinzugekommen sind die ersten Informationen zu den Überbrückungshilfen für den Mittelstand, siehe dazu [hier](#).

Aufgrund eines Gutachtens für einen Hotel- und Gaststättenverband über den Anspruch auf staatliche Entschädigung haben wir diesen Abschnitt aktualisiert und nehmen ausführlich zu möglichen Ansprüchen Stellung, siehe [hier](#).

Mittlerweile hat die Regierung ein als „Kraftpaket“ bezeichnete Maßnahmenpaket beschlossen, in dessen Rahmen die Konjunktur mit einem Ausgabenvolumen von 130 Milliarden Euro gefördert werden soll. Aus diesem Paket behandeln wir vorerst nur die Überbrückungshilfen für den Mittelstand und geben [hier](#) die bisher bekannten Konditionen wieder.

Weitere Maßnahmen werden wir einpflegen, wenn dazu die Details veröffentlicht werden.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Möglichkeiten zur Liquiditätsbeschaffung und Erhaltung der Solvenz	6
<i>KfW Kredite</i>	<i>6</i>
<i>Förderprogramme der Bundesländer, des Bundes und der EU</i>	<i>6</i>
<i>Bürgschaften der Bundesländer, des Bundes und Bund-Länder-Parallelbürgschaften</i>	<i>6</i>
<i>Steuerstunden / Neuberechnungen der Steuervorauszahlungen</i>	<i>6</i>
<i>Weitere steuerliche Maßnahmen</i>	<i>7</i>
<i>Stundung von Sozialabgaben</i>	<i>7</i>
<i>Stundungen weiterer Versicherungen</i>	<i>7</i>
<i>Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen</i>	<i>7</i>
<i>Kurzarbeitergeld</i>	<i>8</i>
<i>Bestehenden Versicherungsschutz prüfen, z.B. Betriebsschließungsversicherung</i>	<i>8</i>
<i>Entschädigungszahlungen nach IfSG / Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen.....</i>	<i>9</i>
<i>Soforthilfen der Bundesländer für kleinere Unternehmen.....</i>	<i>10</i>
<i>Soforthilfen des Bundes für kleinere Unternehmen von bis zu 10 vollbeschäftigten Angestellten.....</i>	<i>10</i>
<i>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</i>	<i>10</i>
<i>Insolvenzanmeldung verzögern.....</i>	<i>11</i>
<i>Einstellung der Mietzahlungen.....</i>	<i>11</i>
<i>Grundsicherung beantragen.....</i>	<i>12</i>
<i>Erleichtertes Wohngeld</i>	<i>12</i>
<i>Hilfen für Startups</i>	<i>12</i>
<i>Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise.....</i>	<i>12</i>
<i>Hilfen für Gastronomiebetriebe und Hotels.....</i>	<i>13</i>
<i>Überbrückungshilfen für den Mittelstand</i>	<i>13</i>
Kurzarbeitergeld	14
<i>Vereinbarung, Anzeige, Auszahlung und Antrag:.....</i>	<i>14</i>
<i>Ablauf</i>	<i>16</i>
<i>Checkliste Kurzarbeitergeld</i>	<i>17</i>
<i>Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.....</i>	<i>20</i>
<i>Kurzarbeitergeld und Urlaubsanspruch.....</i>	<i>20</i>
<i>Kurzarbeitergeld und Neueinstellungen</i>	<i>22</i>
<i>Kurzarbeitergeld und Aufstockung</i>	<i>22</i>
<i>Gehaltsumwandlung und Kurzarbeitergeld.....</i>	<i>23</i>
Soforthilfen der Länder	24
<i>Rückforderungen und Zweckbestimmung</i>	<i>24</i>
<i>Mitteilungspflicht über geänderte Tatsachen</i>	<i>24</i>

<i>Steuerrechtliche Aspekte</i>	25
Soforthilfen des Bundes	26
Steuerstundungen	30
Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen	32
Entfallen der Pflicht zur Insolvenzanmeldung	34
<i>Verlängerung der Maßnahme</i>	35
Liquiditätskredite und Bürgschaften	36
<i>Liquiditätskredite</i>	36
<i>Bürgschaften</i>	36
KfW-Schnellkredit 2020	37
Staatliche Entschädigungen	39
<i>Stellungnahme zu einem Gutachten in Bezug auf staatliche Entschädigungen</i>	39
Versicherungsschutz	48
<i>Betriebsschließungsversicherung</i>	48
Bestehen eines Versicherungsschutzes im Einzelnen	48
Kompromissvorschläge der Versicherungsunternehmen	51
Fazit	52
<i>Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung</i>	52
<i>Betriebsschließungsversicherung und Kurzarbeitergeld</i>	53
Stornierungen im Hotel-, Gast- und Beherbergungsgewerbe	55
<i>Entscheidende Kriterien</i>	55
<i>Stornierungen nach Reiserecht</i>	55
<i>Stornierungen von Beherbergungsverträgen</i>	56
<i>Gesetzesänderung „Gutscheinlösung“ und andere Hilfen die Reisebranche</i>	56
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz	58
Verpflichtende Arbeitsschutzstandards	60
Situation für Gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts	61
Soforthilfen für gemeinnützige Organisationen	62
<i>Baden-Württemberg</i>	62
<i>Bayern</i>	62
<i>Berlin</i>	62
<i>Brandenburg</i>	62
<i>Bremen</i>	63
<i>Hamburg</i>	63

<i>Hessen</i>	63
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	63
<i>Niedersachsen</i>	63
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	64
<i>Rheinland-Pfalz</i>	64
<i>Saarland</i>	64
<i>Sachsen</i>	64
<i>Sachsen-Anhalt</i>	65
<i>Schleswig-Holstein</i>	65
<i>Thüringen</i>	65
Überbrückungshilfen für den Mittelstand	66
Auftreten einer Covid-19-Infektion im eigenen (Beherbergungs-) Betrieb	68
<i>Isolation</i>	68
<i>Information</i>	69
<i>Desinfektion</i>	70
<i>Was ist im Anschluss zu beachten?</i>	70
<i>Haftungsfragen</i>	70
FAQ	71
Weitere Fragen?	86

Übersicht über die Möglichkeiten zur Liquiditätsbeschaffung und Erhaltung der Solvenz

KfW Kredite

KfW-Kredite, werden wie bereits vor der Krise, durch die Hausbanken vermittelt. Diese tragen ein Kreditrisiko von 10% bis 20%, darüber hinaus ist der Kredit durch die KfW abgesichert. Doch auch für dieses Kreditrisiko von 10% bis 20% sind die Banken verpflichtet, die üblichen Kreditrichtlinien einzuhalten. Unternehmen in existenzbedrohlicher Lage, wird vermutlich der beantragte Kredit verwehrt werden.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung ein neues KfW-Kreditprogramm unter dem Titel „KfW-Schnellkredit 2020“ beschlossen. Dieses steht kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) offen und ist zu 100% von der KfW abgesichert. Die Vermittlung erfolgt wie auch bei den anderen Krediten über die jeweilige Hausbank (nähere Informationen [unten](#)).

Förderprogramme der Bundesländer, des Bundes und der EU

Über die Förderbanken der Bundesländer stehen verschiedene Förderprogramme zur Verfügung, ebenso existieren Förderprogramme des Bundes und der EU. Das Angebot ist groß und unübersichtlich, Unternehmer sollten auf der Website foerderdatenbank.de nach geeigneten Programmen suchen.

Bürgschaften der Bundesländer, des Bundes und Bund-Länder-Parallelbürgschaften

Die deutschen Bürgschaftsbanken stellen gemeinsam mit den kreditvergebenden Hausbanken verschiedene Lösungen für Unternehmen zur Verfügung, die auf dem einheitlichen Portal finanzierungsportal.ermoeglicher.de gesucht und beantragt werden können.

Steuerstunden / Neuberechnungen der Steuervorauszahlungen

Laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer können herab- oder ausgesetzt werden. Dazu ist der Kontakt zum zuständigen Finanzamt aufzunehmen. Die Bundesregierung

hat weitere Erleichterungen beispielsweise bei Abschreibungen schnellstmöglich in Aussicht gestellt ([genauer siehe unten](#)).

Weitere steuerliche Maßnahmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder unter dem Betreff **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene** weitere Maßnahmen ergriffen. Das Dokument können Sie [hier](#) abrufen.

Stundung von Sozialabgaben

Notwendig hierfür ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Krankenkasse formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV. Eine Stundung für April sollte dann möglich sein, wenn bereits alle anderen Hilfspakete und Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind ([genauer siehe unten](#)).

Stundungen weiterer Versicherungen

Möglicherweise bieten Ihnen andere Versicherungen aufgrund der Corona-Pandemie Stundungsmöglichkeiten an, dies kann zum Beispiel Lebensversicherungen betreffen. Dies sollten Sie im Einzelfall prüfen und diesbezüglich Kontakt zu Ihren Versicherern aufnehmen oder sich auf deren Webseiten informieren.

Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen

Wir wollen hier nur ganz kurz etwaige Hoffnungen zerschlagen: Unternehmen, auch „gemeinnützige“ sind wohl keine „Verbraucher“ im Sinne des § 13 BGB, also „natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

Von der neuen Regelung sind nur Verbraucherdarlehensverträge erfasst, also Darlehensverträge, die von einem Verbraucher abgeschlossen wurden.

Zusätzlich einschränkend sind nur Verbraucherdarlehensverträge erfasst, wenn die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, also wenn der angemessene Lebensunterhalt des Schuldners oder der angemessene Lebensunterhalt eines vom Schuldner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist – also in sehr engen Grenzen (dann ist das unten Beschriebene bezüglich der Anpassung der Zinsraten richtig).

Gemeinnützige Unternehmen, Vereine etc. sind schon keine natürliche Person und daher nicht durch das Gesetz begünstigt.

Auf Leasingverträge lässt sich diese Regelung auch nicht übertragen, es sind nur Verbraucherdarlehensverträge erfasst, Leasingverträge stellen rechtlich keine Darlehensverträge dar. Leasingverträge stellen im Moment ein sehr großes Problem dar, der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) regt daher vergleichbare neue gesetzliche Regelungen an. BDL-Präsident Ostermann schlägt Stundungen bei Zahlungsnot von 3 bis 6 Monaten vor. Bisher fehlt jedoch eine solche Regelung. Die KfW weist daraufhin, dass Unternehmen mit dem Corona-Darlehen auch Leasingraten bezahlen können.

Das Recht zur Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen gilt nur bis zum 30.06.2020.

Kurzarbeitergeld

Unternehmen, die Arbeitsausfälle von 10% bei mindestens 10% der Angestellten hinnehmen müssen, sollten dringend Kurzarbeitergeld anzeigen und anschließend beantragen. Jetzt werden auch die Sozialversicherungsbeiträge übernommen ([genauer siehe unten](#)).

Bestehenden Versicherungsschutz prüfen, z.B. Betriebsschließungsversicherung

Die Betriebsschließungsversicherung ist eine Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung und beinhaltet die Zahlung von Entschädigungsleistungen für entgangene Erträge wegen der Unterbrechung der Leistungs- und Produktionsprozesse durch den Eingriff staatlicher Behörden in Form einer angeordneten Betriebsschließung, das beinhaltet auch die Schließung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes.

Die genauen Konditionen müssen individuell geprüft werden ([genauer siehe unten](#)).

Entschädigungszahlungen nach IfSG / Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen

Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund einer nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erlassenen Allgemeinverfügung begründen nach unserer Rechtsauffassung keine Ansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Solche Ansprüche werden nur gewährt, wenn im individuellen Fall eine Quarantäne oder ein Berufsausübungsverbot vom Gesundheitsamt ausgesprochen wurde (für eine bestimmte Person).

Ein Arbeitnehmer, für den das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat oder ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen hat, erhält Zahlungen von seinem Arbeitgeber bis zu 6 Wochen. Der Arbeitgeber erhält eine entsprechende Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen von der jeweils zuständigen Stelle. Nach sechs Wochen kann der Arbeitnehmer die Zahlung direkt von der zuständigen Stelle erhalten.

Arbeitgeberaufwendungen richten sich nach der gezahlten Entschädigung, diese richtet sich nach bei Arbeitnehmern nach dem Nettoarbeitsentgelt. Die gezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer angeordneten Quarantäne (Anspruch aus § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG) und einem ausgesprochenen beruflichen Tätigkeitsverbot (Anspruch aus § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG). Die Unterscheidung ist relevant für die Fortführung des Versicherungsschutzes in der Kranken- und Pflegeversicherung und für die Arbeitslosenversicherung.

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, ohne dass eine Quarantäne angeordnet wurde, gelten die üblichen Regelungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – auch dann, wenn es sich bei der Krankheit um Covid-19 handelt!

Aufgrund eines Gutachtens für einen Hotel- und Gaststättenverband, welches die Möglichkeit staatlicher Entschädigungen auf Grundlage des IfSG diskutiert, haben wir den Abschnitt [Staatliche Entschädigungen](#) entsprechend erweitert und nehmen ausführlich zu den Argumenten Stellung.

Soforthilfen der Bundesländer für kleinere Unternehmen

Für Informationen zu den Soforthilfen der Bundesländer für kleinere Unternehmen verweisen wir auf die vorhergehenden Versionen dieses Skriptes.

Die Antragsfrist endete am 31.05.2020, die Programme können also nicht mehr beantragt werden.

In diesem Dokument gehen wir auf die derzeitige Situation ein bezüglich der fehlerhaften Verwendung der gewährten Mittel, siehe dazu [hier](#).

Soforthilfen des Bundes für kleinere Unternehmen von bis zu 10 vollbeschäftigten Angestellten

Auch für die Soforthilfen des Bundes gilt das zuvor, bei den Soforthilfen der Bundesländer gesagte. Auch hier endete die Antragsfrist am 31.05.2020.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Für große Unternehmen (Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro, mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) oder Unternehmen, die für die Infrastruktur von besonderer Bedeutung sind, plant die Bundesregierung einen Corona-Schutzschirm. Dieser könnte Bürgschaften übernehmen oder sich an Unternehmen beteiligen. Zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds gehört auch die Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro.

Die Staatsgarantien sollen Unternehmen helfen, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien wird eine marktgerechte Gegenleistung erhoben.

Die Rekapitalisierungsmaßnahmen sollen die Kapitalbasis von Unternehmen stärken, um deren Solvenz sicherzustellen. Sie umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und

die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Die Rekapitalisierung erfolgt zu marktgerechten Bedingungen.

Weitere Informationen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds finden Sie auf der [Website](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Insolvenzanmeldung verzögern

Wenn in Folge der Corona-Krise die Voraussetzungen für eine Insolvenz eintreten, so ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30.09.2020 aufgehoben. Den Unternehmen wird auch die Möglichkeit gegeben, in einer solcher Situation Zahlungen zu leisten, die nicht mehr angefochten werden können ([genauer siehe unten](#)).

Einstellung der Mietzahlungen

Der Mieter hat kein Recht darauf, Zahlungen des Mietzinses zu verweigern, der Anspruch des Vermieters gegen den Mieter bleibt bestehen. Aber: Wegen Mietschulden aus der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 kann bis zum 30.06.2022 nicht gekündigt werden, wenn der Mieter aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten ist. Dies gilt gleichermaßen für Wohnraum- und Gewerbmietverträge.

Das Nichtzahlen der Miete beinhaltet aber eine Gefahr: Nach der derzeitigen Formulierung im Gesetztext erscheint es als möglich, dass der Vermieter aufgrund des Mietrückstandes nach dem 30.06.2022 kündigen kann, auch wenn bis dahin alle Mietrückstände ausgeglichen wurden.

Unser Tipp: Sprechen Sie mit Vermietern, suchen Sie nach gemeinsamen Lösungen.

Sollten Sie Mietzahlungen in den vergangenen Monaten nicht in voller Höhe geleistet haben, müssen Sie nun auf jeden Fall Ihre Miete in der vollen Höhe für die aktuellen Monate zahlen. Wir raten Ihnen in diesem Fall dringend dazu, bei Miet-Überweisungen unzweifelhaft kenntlich zu machen, dass die aktuelle Überweisung jeweils für den aktuellen Monat geleistet wird. Sonst könnte der Vermieter diese als Zahlung auf die Schulden verstehen, mit der Konsequenz, dass Sie für aktuelle Monate in Zahlungsrückstand geraten, für die keine besonderen Schutzregelungen gelten – Sie also eine Kündigung riskieren.

Grundsicherung beantragen

Wenn alle Stricke reißen soll auf die vereinfachte Möglichkeit hingewiesen sein, Grundsicherung (ALG II / Hartz 4) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob man arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Erleichtertes Wohngeld

Wir möchten an dieser Stelle kurz darauf hinweisen, dass die Wohngeld-Regelungen modifiziert wurden, so dass Betroffene leichter an Wohngeld kommen.

Hilfen für Startups

Der Bund hat angekündigt, Startups mit 2 Milliarden Euro zu unterstützen. Dabei sollen den Startups mit zwei Säulen geholfen werden. Die erste Säule unterstützt Startups mit Venture Capital, die zweite Säule unterstützt Startups ohne Venture Kapital. Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir Sie auf diese externe Seite von [gruenderszene.de](https://www.gruenderszene.de). Bisher sind aus diesem Hilfsprogramm noch keine Gelder geflossen.

Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise

Wir hatten in vorherigen Versionen dieses Skriptes geschrieben, dass kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, die Möglichkeit hätten eine Unternehmensberatung in einem Wert von bis zu 4000 € in Anspruch zu nehmen. Die Kosten wurden im

Rahmen des im Zuge der Corona-Pandemie modifizierten Programms „Unternehmen in Schwierigkeiten“ der BAFA zu 100% übernommen.

Achtung: Die Haushaltsmittel für dieses Programm waren sehr schnell leer. Mittlerweile ist diese Hilfe nicht mehr verfügbar. Es wurden innerhalb kürzester Zeit 27.534 Anträge gestellt. Diese hätten Fördermittel in Höhe von 100 Millionen Euro gekostet, im Bundeshaushalt waren nur 15,34 Millionen Euro für dieses Programm vorgesehen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite der [BAFA](#) und einen Artikel zu den damit verbundenen Problemen finden Sie auf [Tagesschau.de](#).

Hilfen für Gastronomiebetriebe und Hotels

Wie der SPIEGEL am 19.04.2020 meldete, stellt Bundesfinanzminister Olaf Scholz der Gastronomiebranche und Hoteliers zusätzliche Hilfen in Aussicht. *"Natürlich schauen wir genau, ob und wo wir gezielt weitere Hilfen benötigen. Wir haben vor allem jene Branchen im Blick, für die es noch nicht so schnell wieder losgeht. Das Hotel- und Gaststättengewerbe gehört sicherlich dazu"*, so Scholz. Auch Bundeswirtschaftsminister Altmaier sagte zuvor in Bezug auf die Gastronomie-Branche, *"Wir werden hier auch zusätzliche Hilfen benötigen, damit nicht ein Großteil der Unternehmen aufgibt und vom Markt verschwindet."*

Mittlerweile zeichnet sich das Bild ab, dass diese in Aussicht gestellten Hilfen vor allem in Form der Überbrückungshilfen für den Mittelstand realisiert werden.

Überbrückungshilfen für den Mittelstand

Im Rahmen des jüngsten Konjunkturpaketes wurde unter anderem beschlossen, Überbrückungshilfen für den Mittelstand in einem Volumen von 25 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Damit soll bei einem Umsatzrückgang Hilfe für laufende Betriebsausgaben geleistet werden. Nähere Informationen dazu [hier](#).

Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld im Rahmen des Arbeit-von-Morgen-Gesetzes geschaffen, welche Unternehmen die Nutzung von Kurzarbeitergeld erleichtern sollen. Unter anderem übernimmt nach neuer Gesetzeslage die Bundesagentur für Arbeit auch die Sozialversicherungsbeiträge. Die neuen Regelungen wirken rückwirkend seit dem 01.03.2020.

Vereinbarung, Anzeige, Auszahlung und Antrag:

Zunächst muss innerhalb des Betriebes eine Grundlage für Kurzarbeitergeld geschaffen sein. Diese kann darin bestehen, dass ein Tarifvertrag gilt, in welchem sich Regelungen zum Kurzarbeitergeld befinden, entsprechende Regelungen in jedem Arbeitsvertrag enthalten sind oder durch eine Zusatzvereinbarung individuell ergänzt werden, oder mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung geschlossen wird. Ebenfalls möglich sind zu diesem Zwecke Änderungskündigungen.

Bestehen Regelungen, nach denen der Betrieb Kurzarbeit anordnen kann, so müssen diese Regelungen eine Ankündigungsfrist enthalten, üblich sind fünf Tage bis einen Monat.

Besteht eine solche Grundlage kann also Kurzarbeit angeordnet werden, darüber sind die Arbeitnehmer rechtzeitig zu informieren.

Die Kurzarbeit muss der Agentur für Arbeit angezeigt werden (bitte beachten Sie den Unterschied zwischen *Anzeige* und *Antrag*).

Es ist entweder der Vordruck zu verwenden, alternativ kann die Anzeige auch online erfolgen, sofern ein entsprechendes Konto besteht.

Vordrucke siehe hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Anmeldung zur Anzeige Online, siehe hier: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Neben dieser Anzeige müssen in Kopie die Zusatzvereinbarungen jedes einzelnen Arbeitnehmers beigefügt werden, der von Kurzarbeit betroffen ist (bzw. die Betriebsvereinbarung, die Zustimmung durch den Betriebsrat, die Änderungskündigung etc.)

Dies bezieht sich auf die Anzeige. Die Anzeige muss in dem Monat erfolgen, in dem das erste Mal Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird.

Aufgrund der Anzeige erlässt die Bundesagentur für Arbeit einen Bescheid, in welchem im positiven Fall ein erheblicher Arbeitsausfall anerkannt wird.

Nach dem die Ankündigungsfrist den Arbeitnehmer gegenüber abgelaufen ist, kann der Betrieb die Arbeitsstunden entsprechend reduzieren und zusätzlich zum Lohn das Kurzarbeitergeld auszahlen. Die Höhe hat der Betrieb selbst zu berechnen, am einfachsten über spezielle Rechner: <https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

Anschließend ist die Frist zum Leistungsantrag zu beachten: Der Arbeitgeber muss den Antrag auf Kurzarbeitergeld innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird. Kurzarbeitergeld wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Der Antrag benötigt weitere Dokumente, zum Beispiel den Antrag selbst https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf und als Anlage die Abrechnungsliste https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Ein solcher Leistungsantrag (Antrag und Abrechnungsliste) muss für jeden Abrechnungsmonat neu und separat gestellt werden.

Anschließend wird das vom Unternehmen an die Arbeitnehmer ausgezahlte Kurzarbeitergeld dem Unternehmen erstattet. Zeitlich danach erfolgt dann die Prüfung des Antrags und eventuelle Rückforderungen.

Der Antrag/die Abrechnung muss für jeden Antragsmonat neu erfolgen.

Ablauf

Bitte unterscheiden Sie die Anzeige von Kurzarbeitergeld und den Antrag auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit!

Notwendig ist eine arbeitsrechtliche Grundlage für die Einführung von KUG im Verhältnis zum Arbeitnehmer: Regelungen im Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung, entsprechende Regelung im individuellen Arbeitsvertrag oder Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit. Eine solche Regelung kann zum Beispiel dem Arbeitgeber die Möglichkeit verschaffen, Kurzarbeit einseitig anzuordnen, dann muss die vereinbarte Ankündigungsfrist eingehalten werden. Vereinbarungen können aber auch den Beginn von Kurzarbeit an einem konkreten Datum beinhalten.

Wurde Kurzarbeit auf dieser Grundlage angeordnet bzw. vereinbart, erfolgt die Anzeige der Kurzarbeit bei der BA. Diese Anzeige muss in dem Monat erfolgen, in welchem das erste Mal Kurzarbeitergeld gezahlt werden soll.

Die BA erlässt daraufhin einen Bescheid, welcher feststellt, dass Kurzarbeitergeld grundsätzlich bewilligt wurde. Dieser Bescheid enthält auch die KUG-Nummer, welche später für den Antrag verwendet werden muss.

Das Unternehmen reduziert die Arbeit. Geleistete Arbeit wird normal vergütet. Für die weggefallene Arbeitszeit zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer das Kurzarbeitergeld aus, also 60% (ohne Kind) bzw. 67% (mit Kind) der normalen Vergütung.

Anschließend wird für jeden Bezugsmonat innerhalb von drei Monaten das Kurzarbeitergeld beantragt. Dabei ist für jeden Bezugsmonat eine Abrechnung vorzulegen.

Wir wollen diesen Aspekt noch einmal hervorheben:

Nachdem Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit angezeigt wurde (verwenden Sie dazu bitte zwingend [dieses Dokument](#)) muss **für jeden Abrechnungsmonat** das Kurzarbeitergeld innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten neu beantragt werden. Verwenden Sie dafür bitte zwingend [dieses Dokument](#) und ergänzen Sie den Antrag mit einer Abrechnung. Diese Abrechnung muss sämtliche Anga-

ben aus dem [Vordruck KUG 108](#) enthalten, sie müssen jedoch nicht zwingend diesen Vordruck verwenden, wenn Sie zum Beispiel eine Software verwenden, welche die Angaben in anderer Form ausgibt. Die Verwendung des [Vordrucks KUG 108](#) wird jedoch empfohlen.

Für Unternehmen, die noch keinen persönlichen Ansprechpartner für Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit haben, empfiehlt sich die gebührenfreie, zentrale Tel.-Nr. 0800 4 5555 20.

Checkliste Kurzarbeitergeld

Die Anzeige erfolgt per Formular der BA, Kug 101.

Die Voraussetzungen für eine *Anzeige* von Kurzarbeit entsprechen denen für die *Beantragung* von Kurzarbeitergeld.

1. Kann Kurzarbeit angezeigt/beantragt werden?

ja, wenn:

- ✓ wirtschaftliche Gründe/unabwendbares Ereignis
- ✓ nur vorübergehende Dauer
- ✓ nicht vermeidbar
- ✓ **ab sofort rückwirkend zum 01.03.2020:** min. 10% der Arbeitnehmer von Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttogehalts betroffen
- ✓ Arbeitgeber muss vergeblich versucht haben, Arbeitsausfall anderweitig auszugleichen

2. formelle Anforderungen

(vorab: **Anzeige** von Arbeitsausfall per Kug 101 Vordruck www.arbeitsagentur.de)

Antrag zu stellen bei Arbeitsagentur des Bezirks, in welchem Betrieb liegt

- schriftlich! Telefonisch nicht ausreichend
 - Telefax/Mail mit eingescannten Unterschriften ausreichend
 - elektronisch möglich über www.arbeitsagentur.de
- bei überregionalen Betrieben kann Schlüsselkundenberater gestellt werden, der zwischen Betrieben/Agenturen für Arbeit alles koordiniert

- Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Ende des Kalendermonats der Anzeige der Kurzarbeit für alle benötigten Unterlagen zur Antragsstellung von Kug (s.u.)

Tabelle zur Berechnung von KUG steht auf www.arbeitsagentur.de zur Verfügung (muss kostenlos durch Arbeitgeber erfolgen)

3. inhaltliche Anforderungen:

- Stellungnahme der Betriebsvertretung (wenn eine solche existiert) erforderlich
- Ursache für den Arbeitsausfall
- Vergleichswerte, die die Unterbelastung belegen
- Angaben zu Produkten/Dienstleistungen und Hauptauftraggeber/-nehmer
- Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
- **ZWINGEND:** Verwendung des Vordrucks „Kug 108/208“ (Abrechnungsliste); bevorzugt auch Vordruck Kug 107/207 verwenden (www.arbeitsagentur.de)
- die Voraussetzungen (s. 1.) müssen substantiiert/ausführlich dargelegt werden!
- erheblicher Arbeitsausfall muss glaubhaft gemacht, sonstige Voraussetzungen nachgewiesen werden

fehlende Unterlagen/Nachweise führen zur Versagung zulasten des Betriebs

4. Folgen:

- **Neu:** Gewährung des Kug ab 01.03.2020 bei Anzeige vor dem 01.04.2020
- **Neu:** Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, welche auch bei Kurzarbeit zu zahlen sind, in voller Höhe erstattet
- Gewährung für maximal 12 Monate, ab voraussichtlich April bis zu 24 Monate
- Gewährung gilt für gesamten Kalendermonat, auch wenn in diesem Vollzeitätigkeit wieder aufgenommen wird

5. Sonstiges:

- zur Berechnung der betroffenen Arbeitnehmer: **NICHT** berücksichtigt werden
 - Azubis
 - Arbeitnehmer in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug von Unterhalts- oder Übergangsgeld

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht
- Heimarbeiter
- von KUG ausgeschlossen:
 - Arbeitnehmer, die Kranken- oder Arbeitslosengeld beziehen
- Auszahlung des KUG erfolgt i.d.R aus Zeitgründen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung
- gegen den Behördenbescheid kann binnen 1 Monats Widerspruch erhoben werden
- Anrechnung des Nebeneinkommens, sofern Nebenbeschäftigung **während** der Kurzarbeit aufgenommen wird

6. Ansprechpartner bei Fragen zur Kurzarbeit in Hamburg

Sven Hildner

Fachkraft für Kurzarbeitergeld

Operativer Service Hamburg

Telefon: 040 2485-1809

Telefax: 040 2485-1041

E-Mail: Hamburg.031-OS@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Hamburg

20070 Hamburg

Achtung: Möglicherweise kann kein KUG ausgezahlt werden, wenn das Unternehmen über eine Betriebsschließungsversicherung verfügt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel [Versicherungsschutz](#).

Achtung: Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, müssen eine Steuererklärung abgeben. Für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und weisen Sie ihre Arbeitnehmer darauf hin.

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Durch eine weitere Gesetzesanpassung ist es nun möglich das Kurzarbeitergeld in einigen Fällen zu erhöhen. Bisher beträgt es 60% für kinderlose Arbeitnehmer, 67% für Arbeitnehmer mit Kindern. Im Falle einer Erhöhung beträgt es dann 70% bzw. 80% für kinderlose und 77% bzw. 87% für Beschäftigte mit Kindern.

Diese Erhöhung ist möglich ab dem 4. Monat (70% kinderlos, 77% mit Kind) und ab dem 7. Monat (80% kinderlos, 87% mit Kind) seit Einführung der Kurzarbeit. Dazu muss im Durchschnitt dieser Monate (also im Durchschnitt von vier Monaten bzw. im Durchschnitt von sieben Monaten) der Arbeitsausfall des jeweiligen Arbeitnehmers größer als 50% gewesen sein, also muss er weniger als die Hälfte als normal beschäftigt gewesen sein.

Damit eine Erhöhung also für möglichst viele Angestellte möglich ist, sollte bei einem Hochfahren der Betriebstätigkeit die Stundenzahl unter allen Angestellten möglichst optimal verteilt werden, so dass diese Voraussetzungen erfüllt werden können.

Die Erhöhungen sind maximal bis zum 31.12.2020 möglich.

Mehr Informationen erhalten Sie [hier](#).

Kurzarbeitergeld und Urlaubsanspruch

Im Folgenden möchten wir einige Aspekte bezüglich des Urlaubsanspruchs und des Kurzarbeitergelds knapp umreißen.

Erleichterte KUG-Regelungen in der aktuellen Situation:

Aufgrund der aktuellen Coronavirus Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen. Das gilt allerdings nur für die Urlaubsansprüche für das laufende Kalenderjahr. Bestehen noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr, sind diese grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen. Etwas anders gilt, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen.

Kürzung des Urlaubsanspruchs

Der EuGH hatte bereits 2012 entschieden, dass die Regelung in einem Sozialplan, wodurch der Anspruch eines Kurzarbeiters auf bezahlten Jahresurlaub im Verhältnis zur Arbeitszeitverkürzung gekürzt wird, nicht gegen das Unionsrecht verstößt. In einem solchen Fall kann die Kurzarbeit also zu einer

Kürzung des Urlaubsanspruchs führen, denn es ist zulässig, den Urlaubsanspruch für die Dauer der Kurzarbeit in dem Umfang zu kürzen, in dem die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers entfällt (EuGH, Urteil v. 8. November 2012 – C-229/11).

Rechenbeispiel: Wird Kurzarbeit auf „Null“ für drei Monate angeordnet, so verlieren die Arbeitnehmer $\frac{1}{4}$ ihres gesetzlichen Mindestjahresurlaubsanspruchs. Im Falle von Kurzarbeit verringert sich somit der Jahresurlaubsanspruch umso mehr, umso länger die Kurzarbeit andauert.

Achtung: Gerade im Bereich von Kurzarbeitergeld gibt es viele ungeklärte arbeitsrechtliche Rechtsfragen, auch im Hinblick auf Urlaub. Deswegen sollte die obenstehende Entscheidung des EuGH nicht als pauschales Recht interpretiert werden, den Jahresurlaubsanspruch wegen „Kurzarbeit auf null“ anteilig kürzen zu dürfen! Insbesondere können wir nicht prognostizieren, ob eine solche Kürzung auch ohne einen entsprechenden Sozialplan zulässig ist. Vieles mag zwar dafürsprechen, Entscheidungen deutscher Gerichte hierzu sind uns derzeit jedoch nicht bekannt! Teilweise wird vertreten, dass die Verringerung der Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit automatisch eintritt, teilweise wird vertreten, dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung im Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bedarf. Die EuGH-Entscheidung bezog sich nur auf die Zulässigkeit einer entsprechenden Regelung in einem Sozialplan. Insofern besteht hier keine Rechtssicherheit.

Arbeitnehmer hatte Jahresurlaub bereits vor der Kurzarbeit vollständig verbraucht: Hat ein Arbeitnehmer seinen gesamten Jahresurlaub bereits genommen und kommt dann eine Periode der Kurzarbeit, so hat dies in jedem Fall keine Auswirkungen, eine also durchaus erfreuliche Situation für den Arbeitnehmer. Am Ende des Jahres könnten seine Kollegen, die ihren Jahresurlaub noch nicht verbraucht hatten, also insgesamt weniger Freizeit gehabt haben.

Urlaub während der Kurzarbeit

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb der Phase, in der Kurzarbeit angeordnet ist, Urlaub genommen, so erhält er für die Zeit seines Urlaubs sein normales volles Gehalt. Für ihn kann dann kein Kurzarbeitergeld gegenüber der Bundesagentur für Arbeit berechnet werden.

Anordnung von Urlaub, um Kurzarbeitergeld zu vermeiden

Eine Anordnung von Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit entgegen den Urlaubswünschen der Arbeitnehmer ist nicht zulässig, Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr müssen jedoch genommen werden.

Kurzarbeitergeld und Neueinstellungen

Neueinstellungen während des Bezuges von Kurzarbeit sind nur im begründeten Einzelfall möglich, zum Beispiel wenn eine Schlüsselposition wiederbesetzt werden muss. Generell hat der Arbeitnehmer alles zu unternehmen, um Arbeitsausfälle zu vermeiden. Dies ist nur in Ausnahmefällen vereinbar mit der Neueinstellung von Mitarbeitern. Das Unternehmen müsste entsprechend argumentieren, wenn die Stelle auch jetzt gerade notwendig ist – was bei einer Reduzierung auf null jedoch in jedem Fall widersprüchlich wäre.

Kurzarbeitergeld und Aufstockung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit Zuschüsse an Mitarbeiter zu leisten, die Kurzarbeitergeld beziehen, um so den Entgeltausfall zu kompensieren.

Eine solche Kompensation bis zu 80% des vorherigen Netto-Entgelts ist möglich, ohne dass hier Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Für **gemeinnützige** Unternehmen und Organisationen sollte diese Grenze von 80% nicht überschritten werden, anderenfalls drohen Prüfungen der Finanzbehörden wegen des Verdachts auf Mittelverwendung. Dazu hat das Bundesministerium für Finanzen in einem Schreiben vom 09.04.2020 ausgeführt:

„Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80% des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 3 AO gelten als erfüllt.“

Dies lässt sich zum einen so interpretieren, dass ab einer Aufstockung über 80% des bisherigen Entgelts hinaus zwar eine Prüfung der von Ihnen genannten Kriterien stattfindet, eine Aufstockung bis 100% des bisherigen Netto-Entgelts jedoch möglich ist, wenn diese angemessen ist und argumentativ gerechtfertigt wird.

Argumente, die für eine solche Rechtfertigung der Angemessenheit genügen sollen, seien u.a. die folgenden: Der allgemeine Personalmangel, die Notwendigkeit, sich gerade in Krisenzeiten auf seine Mitarbeiter verlassen zu können, die Aufforderungen aus der Politik an Arbeitgeber, Aufstockungen vorzunehmen.

Jedoch ist auch eine Interpretation dahingehend möglich, und wird Medienberichten zufolge zumindest von der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen so vorgenommen, dass die 80%-Grenze restriktiv gilt: Bei einer Aufstockung über 80% läge danach schon ein Anhaltspunkt für eine Mittelfehlverwendung vor.

Aufgrund der möglichen negativen Folgen (Aberkennung der Gemeinnützigkeit, Schadensersatzforderungen gegen die Mitarbeiter), sollte die Aufstockung nur bis zu der 80%-Grenze erfolgen.

Gehaltsumwandlung und Kurzarbeitergeld

Gehaltsumwandlung bedeutet die Reduzierung des normalen Gehaltes zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge. Dies ist auch während der Kurzarbeit möglich. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer behält weiterhin ihre Gültigkeit. Lediglich bei vollständigem Arbeitsausfall oder für den Fall, dass das verbleibende Bruttoeinkommen die Entgeltumwandlung der Höhe nach nicht mehr deckt, geht die Vereinbarung ins Leere. Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld zählt nicht zu diesem Bruttoeinkommen!

Sollte es zu einer Reduzierung oder zu einem Wegfall der Entgeltumwandlung kommen, sollte der Arbeitnehmer seine Optionen prüfen: Fortführung mit privaten Beiträgen, Beitragsstundung oder (befristete) Beitragsfreistellung.

Der Arbeitnehmer sollte im Falle einer vereinbarten Entgeltumwandlung darauf achten, dass das verbleibende Bruttoentgelt ausreichend ist, um die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufrecht zu erhalten.

Soforthilfen der Länder

Bitte beachten Sie, dass die Antragsfristen für die Soforthilfen der Länder (wie auch des Bundes) seit dem 31.05.2020 abgelaufen sind. Es können keine neuen Anträge mehr gestellt werden.

Besteht Streit über die Höhe der Bewilligten Leistungen kann ein Abhilfeverfahren angestrengt werden, auch dieses hat eine zu beachtende Frist, in Hamburg zum Beispiel bis zum 30.06.2020.

Die Soforthilfen der einzelnen Bundesländer ergänzten die Soforthilfen des Bundes. Sie waren schon vor den Soforthilfen des Bundes verfügbar. Es wird auf die Link-Liste im folgenden Abschnitt über die Soforthilfen des Bundes verwiesen.

Unternehmen, die bereits Soforthilfen der Länder bekommen haben, mussten damit rechnen, dass diese bei der Beantragung der Bundessoforthilfen verrechnet wurden. Teilweise, so auch in Hamburg, waren die Soforthilfen aus beiden Quellen, von Bund und Land, innerhalb eines Antrags zusammengefasst.

Rückforderungen und Zweckbestimmung

Mittlerweile kommt es zu Rückforderungen von Soforthilfen. Hintergrund ist, dass die Antragssteller teilweise nicht antragsberechtigt waren, weil sie nicht in einer „existenzbedrohlichen Lage“ waren. Außerdem ist unbedingt zu beachten, dass die Mittel für den richtigen Zweck verwendet werden. Dieser Zweck unterscheidet sich teilweise zwischen den Bundesländern. So dürfen in einigen Bundesländern die Mittel auch für das Gehalt eines Geschäftsführers verwendet werden, in anderen Bundesländern war dies nicht zulässig. Für Soloselbstständige stellt sich diesbezüglich ein besonderes Problem: Sie dürfen in einigen Bundesländern die Mittel nur für Betriebskosten verwenden, die bei Ihnen häufig weit unterhalb der gewährten Summe liegen. In einigen Bundesländern ist es ihnen jedoch gestattet, auch Lebenshaltungskosten mit den Soforthilfen zu bestreiten.

Mitteilungspflicht über geänderte Tatsachen

Es besteht grundsätzlich eine Mitteilungs- u. Offenbarungspflicht des Antragstellers. Dies gilt auch für den Fall, dass sich antragsrelevante Tatsachen nachträglich ändern. Teilt man relevante Tatsachen oder deren Änderung nicht mit, so kann eine strafbare Handlung durch Unterlassen vorliegen. Entscheidend ist hierbei, ob der Antragsteller die erste Offenbarungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen ließ.

Steuerrechtliche Aspekte

Bitte beachten Sie, dass erhaltene Soforthilfen als Einnahmen zu versteuern sind. Sprechen Sie dazu mit ihrem Steuerberater.

Soforthilfen des Bundes

Neben den Soforthilfen der Bundesländer gab es ein Soforthilfeprogramm des Bundes. Auch dieses endete am 31.05.2020. Bitte beachten Sie auch für die Soforthilfen des Bundes die im vorhergehenden Abschnitt ergänzten Ausführungen bezüglich der Zweckbestimmung und der Mitteilungspflicht.

Die Voraussetzungen und Konditionen des Bundesprogrammes waren:

- Antragsberechtigte sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
- Umfang der Soforthilfe: Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
- Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
- Auszahlung über die Länder: Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen.
- Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen

führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.

- Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
- Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung	Link
Baden-Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München	www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin	Investitionsbank (IBB) Berlin	www.ibb.de/coronahilfen
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelleunterstuetzungsangebote/

Bremen	BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	www.babbremen.de/bab/coronasoforthilfe.html www.bisbremerhaven.de/antrag-coronasoforthilfe.99067.html
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)	www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen
Hessen	Regierungspräsidium Kas- sel	wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/sofort-hilfe-fuerselbststaendige-freiberufler-undkleine-betriebe
Mecklenburg- Vorpommern	Landesförderinstitut Meck- lenburg- Vorpommern (LFI-MV)	www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe
Niedersach- sen	Investitions- und För- derbank Niedersachsen - NBank	www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-Beratung-für-unsere-Kunden.jsp
Nordrhein- Westfalen	Bezirksregierungen Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	https://wirtschaft.nrw/corona
Rheinland- Pfalz	Investitions- und Struktur- bank RP (ISB)	https://isb.rlp.de/home.html
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	www.corona.wirtschaft.saarland.de
Sachsen	Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB)	www.sab.sachsen.de/
Sachsen-An- halt	Investitionsbank Sachsen- Anhalt	www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen

Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	www.ibsh.de/infoseite/corona-beratungfuer-unternehmen/
Thüringen	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Sofort-hilfe-Corona-2020

Steuerstundungen

Unternehmen, die von den Folgen des Coronavirus betroffen sind, können nach aktuellem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 19. März 2020 bis Ende des Jahres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Es kann ein Antrag auf zinslose Stundung für vorerst drei Monate und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (**Einkommensteuer, Körperschaftsteuer**) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sind besonders zu begründen.

Stundung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer wird derzeit diskutiert. Bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer handelt es sich um „treuhänderisch“ einzubehaltende und abzuführende Steuern. Lediglich fällige Umsatzsteuern, die z. B. entweder aufgrund von Prüfungen nachträglich festgesetzt wurden oder die aufgrund der eingereichten Jahreserklärung (z. B. 2018) nachzuzahlen sind, können gestundet werden.

Die IHK ist derzeit intensiv im Austausch mit dem BMF bemüht, eine weitere Klarstellung auch zur Umsatzsteuer sowie zur Lohnsteuer herbeizuführen! Hier soll es um eine Verschiebung des Anmelde- und Zahlungstermins (diskutiert werden ein bis zwei Monate) bzw. eine Stundung dieser Steuern gehen. Dies betrifft dann vor allem die Fristen 10. April oder 10. Mai 2020, zu denen Umsatz- und Lohnsteuer wieder abzuführen ist. Dann könnten Arbeitgeber auch die Zahlung der anzumeldenden Steuern verschieben, bis sie wieder liquide sind.

Zinslose Stundung der Gewerbesteuer bleibt im Ermessen der Steuerämter. Fraglich ist, inwieweit die lokalen Finanzbehörden dabei tatsächlich von Ihrem bestehenden Ermessen, "zinslos" zu stunden, Gebrauch machen werden. Auch lokale Steuerämter "müssen" danach nicht zinslos stunden, so dass die steuerlichen Stundungsmöglichkeiten teilweise unterschiedlich in den Kommunen ausfallen können.

Hinweis: Für jeden vollen Monat der gewährten Stundung wird üblicherweise ein Zins von 0,5 %, also 6 % pro Jahr berechnet. Die Zinsen fallen mit der letzten Rate an. Wird die Steuer bei Ablehnung des Stundungsantrags nicht rechtzeitig gezahlt, so wird für jeden angefangenen Monat der Fristüberschreitung ein Säumniszuschlag von 1 % der noch offenen Steuerschuld erhoben. Gemäß BMF-Schreiben vom 19. März 2020 sollen Säumniszuschläge ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erlassen und auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden formlosen Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 76 Abs. 3 SGB IV).

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in seinem Rundschreiben die erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen an. Von der Covid-19-Krise Betroffene sollen so unterstützt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden, die Frist zum Antrag für eine Stundung des Monats März ist jedoch bereits verstrichen. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

Auch verschiedene Berufsgenossenschaften reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nachgekommen werden. Zum Beispiel hat die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege darüber informiert, dass die Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge für 2019 nicht der 15. Mai sein, sondern der 15. Juni sein wird. Darüber hinaus werden Möglichkeiten für Stundungen und Ratenzahlungen angekündigt.

Bis zum 30.09.2020 sind weitere Vereinfachungen bei der Stundung für Arbeitgeber, die von der aktuellen Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, möglich. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt zur jeweiligen Krankenkasse auf.

Beachte: Bei Kurzarbeitergeld werden die Sozialversicherungsbeiträge vom Amt übernommen.

Entfallen der Pflicht zur Insolvenzanmeldung

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Die Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haften, sind nicht grundsätzlich suspendiert. Liegen jedoch die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, werden auch die Zahlungsverbote gelockert. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und lösen keine Haftung aus.

Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, wird auch das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Kreditgewährung und Besicherung sind dann auch nicht als sittenwidrig anzusehen.

Kongruente Rechtshandlungen sind dann in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; es sei denn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Umfasst sind auch Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist sowie die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

Selbst die Rückführung von Gesellschafterdarlehen genießt Schutz vor späterer Anfechtung. § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung.

Verlängerung der Maßnahme

Die aktuelle Regelung gilt bis zum 30.09.2020, wobei von Anfang an auf den Seiten des Ministeriums dazu die Formulierung "gilt vorerst" verwendet wurde.

In der aktuellen gesetzlichen Regelung ist eine Verordnungsermächtigung für das Bundesjustizministerium für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 enthalten.

Es ist zum einen also eine schlichte Verlängerung der Maßnahme denkbar, zum anderen - angeregt durch Mittelstandsverbände - auch die Schaffung eines "Corona-Sonderinsolvenzrechtes" (oder erst das eine, dann das andere). Dass es gar keine weiteren Maßnahmen geben wird, halten wir für unwahrscheinlich, es scheint sich sonst eine Pleitewelle aufzubauen.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

Liquiditätskredite und Bürgschaften

Liquiditätskredite

Die Bundesregierung stellt Liquiditätskredite über die KfW zur Verfügung. Um diese Kredite zu erlangen müssen Unternehmen sie über die eigene Hausbank abwickeln.

Dabei verbleibt ein Kreditrisiko von 10 bis 20% bei der Hausbank. Daher ist zu befürchten, dass Unternehmen in finanzieller Schieflage keine Kredite über die Hausbank erhalten.

Die KfW-Schnellkredite 2020, bei denen eine Absicherung zu 100% durch die KfW erfolgt, werden im [nächsten Abschnitt](#) behandelt.

Wie können sich Unternehmen auf Darlehensprogramme vorbereiten?

Sind Programme angekündigt, für die noch keine Anträge gestellt werden können, sollten Unternehmen sich bereits wie folgt vorbereiten:

- Zusammenstellung von aussagekräftigen Unterlagen zum Beleg, dass sich das Unternehmen vor der Corona-Krise nicht in Schwierigkeiten befunden hat. Am besten entsprechende BWA und/oder Jahresabschlüsse, insb. zum 31.12.2019 sowie 2017 und 2018.
- Kurze Beschreibung, inwieweit das Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist.
- Abschätzung des Liquiditätsbedarfs zur Deckung von laufenden Fixkosten.

Bürgschaften

Bürgschaften werden von den Ländern, dem Bund und als Bund-Länder-Parallelbürgschaften zur Verfügung gestellt.

Die deutschen Bürgschaftsbanken stellen gemeinsam mit den kreditvergebenden Hausbanken verschiedene Lösungen für Unternehmen zur Verfügung, die auf dem einheitlichen Portal [finanzierungsportal.ermoeglicher.de](https://portal.ermoeglicher.de) gesucht und beantragt werden können.

KfW-Schnellkredit 2020

Um das Problem zu lösen, dass gerade Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie in finanziellen Schwierigkeiten sind, aufgrund der Haftungsanteile der Hausbank keinen Kredit beziehen können, hat die Bundesregierung mit dem KfW-Schnellkredit 2020 ein Instrument geschaffen, das zu 100% von der KfW abgesichert ist, den Hausbanken also kein neues Risiko verschafft.

Das Kredit-Programm richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler mit mindestens 10 Beschäftigten. Dazu zählen auch gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen und Betriebsmittel inklusive Warenlager.

Unternehmen mit 10 bis 50 Mitarbeitern können maximal 500.000 € erhalten. Unternehmensgruppen mit mehr als 50 Mitarbeitern können maximal 800.000 € erhalten.

Genauere Informationen und Konditionen entnehmen Sie bitte diesem [Merkblatt](#) mit Stand vom 15.04.2020.

Finanzierungspartner ist auch bei diesem Kredit die jeweilige Hausbank.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite der KfW hier](#).

Achtung: Noch nach dem letzten Meeting kündete die KfW weitere Erleichterungen. Wir geben die Mitteilung der KfW hier im Wortlaut wieder:

„Um den KfW-Schnellkredit 2020 zu erhalten, müssen Sie zuletzt Gewinn erzielt haben – entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist). Das heißt, ab sofort genügt es, wenn ein Gewinn im Jahr 2019 vorlag.“

Die Kredite können bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

Staatliche Entschädigungen

Nach unserer Rechtsauffassung besteht wegen Betriebsschließungen aufgrund von Landesverfügungen kein Anspruch auf staatliche Entschädigungen. Wir haben in den vergangenen Versionen dieses Skriptes die dazu vertretenen Meinungen hier zusammengefasst wiedergegeben. Mittlerweile existiert ein Gutachten, welches für einen Hotel- und Gaststättenverband erstellt wurde. In diesem Gutachten wird die Möglichkeit, staatliche Entschädigungen zu erhalten, anders bewertet. Aus diesem Grund geben wir an dieser Stelle eine ausführlichere Einschätzung der Rechtslage und eine Bewertung des Gutachtens wieder.

Stellungnahme zu einem Gutachten in Bezug auf staatliche Entschädigungen

Das Thema staatliche Entschädigungen wird seit Ausbruch der Corona-Krise diskutiert. Die nach unserer Wahrnehmung herrschende Lehre dabei ist, dass das IfSG keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung unter den aktuellen Bedingungen enthält und dass ein Sonderopfer, und damit ein Anspruch auf Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff, nicht vorliegt, da alle von dieser Krise betroffen sind, einzelne also kein „Sonder“-opfer im Sinne einer individuellen Mehrbelastung erbringen müssen. Da die *risk-reward-ratio* aber enorm ist, man kein Risiko eingeht (bis auf geringe Gebühren) und der mögliche Gewinn enorm ist, bei vielen größeren Betrieben wird es um fünf- bis sechstellige Summen gehen, spricht nichts dagegen, die Frist zu wahren und entsprechende Forderungen an die Behörden zu stellen.

Und auch wenn die herrschende juristische Lehre keine Entschädigungsansprüche sieht, gilt immer noch *„Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand.“* Nun im Einzelnen zu den juristischen Argumentationen.

Ansprüche aus [§ 56 IV S. 2 IfSG](#)

Auch die Autoren des Gutachtens gehen richtigerweise davon aus, dass aus dem Wortlaut der Norm kein Anspruch auf Entschädigung in der derzeitigen Situation abgeleitet werden kann.

§ 56 Abs. 4 S. 2 IfSG: *„Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf*

Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.“

Dieser Anspruch bezieht sich nur auf „in dieser Zeit weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“. Auch wenn man den Begriff „Selbstständige“ per Analogie auf Unternehmen auszudehnen versucht und die „Maßnahmen nach Absatz 1“ per Analogie auf die aktuellen Maßnahmen auszudehnen versucht, bleibt immer noch nur der Ersatz für die Betriebsausgaben, es kann sich also nicht um eine Entschädigung in Höhe des entgangenen Gewinns handeln.

Bei den „Maßnahmen nach Absatz 1“ handelt es sich um folgende:

*„Wer **auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger** von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 **Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird** und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für **Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abge-sondert wurden oder werden**, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.“*

Es muss also einer Person, die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit verboten werden oder sie muss abge-sondert werden, weil sie Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonsti-ger Träger von Krankheitserregern ist.

Der Anspruch ist damit höchst individuell und umfasst nicht Allgemeinverfügungen, die zur Prävention der Ausbreitung einer Pandemie große Teile der Bevölkerung in ihrer Erwerbstätigkeit einschränken. Dem Wortlaut nach muss eine Behörde also bestimmten Individuen die Erwerbstätigkeit im Einzelfall verbieten.

Die gesamte Norm enthält an keiner Stelle die Idee, dass ein Betrieb, ein Unternehmen oder eine ju-ristische Person eine Entschädigung erhält (lediglich ein Selbstständiger kann Betriebsausgaben erhal-ten, nicht jedoch der Betrieb selbst als solcher).

Die Norm lässt sich vereinfacht so beschreiben, dass ein Arbeitnehmer oder ein Selbstständiger, der aufgrund eines konkreten Krankheitsfalls oder Krankheitsverdacht bei ihm aufgrund des IfSG nicht

arbeiten darf, Entschädigung vom Staat erhält (auch für den Fall, dass er nicht arbeiten kann, weil Kindergarten bzw. Schule geschlossen ist und er Kinderbetreuung machen muss).

Eine Norm, die Betriebe bei einer Pandemie während der Schließungszeit staatliche Entschädigung zahlt (statt, dass der Staat hier Hilfe in Form von Kurzarbeitergeld, Notkrediten, Konjunkturpaketen und Steuererleichterungen leistet) unterliegt in ihrer Existenz einer politischen Entscheidung. Man kann das wollen oder es nicht wollen – zum Beispiel, weil man auf das unternehmerische Risiko abstellt oder weil man der Meinung ist, Unternehmen müssten für die Not vorsorgen und Rücklagen bilden. Hier von einer unbewussten Regelungslücke auszugehen, welche Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Norm ist, erscheint sehr weithergeholt. Man kann also nicht unterstellen, dass der Gesetzgeber diesen jetzt vorliegenden Fall bei der Schaffung des Gesetzes nicht gesehen hat und unbewusst eine Regelungslücke gelassen hat. Würde man dies argumentativ begründen wollen, müsste man auch erklären, warum der Gesetzgeber bei der jüngsten Gesetzesänderung des IfSG im März, zu einem Zeitpunkt, als die Corona-Krise bereits bestand und diese Frage bereits in juristischen Kreisen diskutiert wurde, das Problem nicht gesehen hat.

Bleibt die Frage, ob die Norm in ihrer aktuellen Form zu ungerechtfertigten Wertungswidersprüchen führt; zum Beispiel Ärzte, die selbstständig sind und eine eigene Praxis betreiben, ungerechtfertigt besserstellt als Inhaber eines Gastgewerbes.

Dazu ist anzumerken, dass derjenige, der selbstständig einen Betrieb führt, zum Beispiel einen Beherbergungsbetrieb genau wie ein Arzt, der selbstständig eine Praxis führt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen (aus Absatz 1 der Norm, siehe oben) von der Norm profitieren kann, jedoch andere Geschäftsformen, zum Beispiel Stiftungen, GmbH oder andere juristische Personen, eben nicht vom Wortlaut erfasst sind. Aus den oben bereits genannten Gründen, liegt hier unserer Einschätzung nach kein Wertungswiderspruch vor: Für ein Unternehmen kann der Staat auf andere Mittel der Krisenunterstützung zurückgreifen, wenn dies politisch gewollt ist.

Ansprüche aus [§ 65 IfSG](#)

Es gibt in § 65 Abs. 1 IfSG eine Entschädigungsregelung u.a. für *nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile*, die durch Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten verursacht werden, wenn es sich um Maßnahmen nach den §§ 16, 17 IfSG handelt (daneben regelt die Norm vor allem Entschädigungen für durch diese Maßnahmen zerstörte Sachen).

Das Problem ist, dass sich die Allgemeinverfügungen und Landesverfügungen, welche zu den Betriebs-schließungen geführt haben, auf § 28 IfSG stützen. Damit ist der § 65 IfSG seinem Wortlaut nach gerade nicht anzuwenden: Es liegen schon keine Maßnahmen nach §§ 16, 17 IfSG vor.

Nach herrschender Lehre können Maßnahmen auch nicht mehr auf §§ 16, 17 IfSG gestützt werden, wenn das Virus einmal ausgebrochen ist, denn §§ 16, 17 IfSG dienen nur der *Verhinderung* der Verbreitung einer Infektion (Prävention), während § 28 IfSG der *Bekämpfung* einer Infektionsverbreitung dient. Hier soll ein Exklusivverhältnis vorliegen: Entweder §§ 16, 17 IfSG als Rechtsgrundlage für Maßnahmen um eine Ausbreitung zu *verhindern* oder § 28 IfSG als Rechtsgrundlage, um eine bestehende Ausbreitung zu *bekämpfen*. Nach der Rechtsprechung reicht bereits ein nachgewiesener Fall, um im Stadium der Bekämpfung zu sein, also die exklusive Anwendbarkeit von § 28 IfSG als Rechtsgrundlage für Maßnahmen auszulösen.

Auch rechtsgeschichtlich ist eine Anwendbarkeit von § 65 IfSG für staatliche Entschädigungen in der derzeitigen Situation nicht anzunehmen: Die Norm bezog sich zunächst nur auf die Entschädigung zerstörter Sachen, die weiteren unwesentlichen Vermögensnachteile wurden erst später in die Norm aufgenommen um Regelungslücken zu schließen. Diese Ergänzung nun als Grundlage für weitreichende Entschädigungszahlungen für ganze Branchen herzunehmen, erscheint unsachgemäß.

Und auch eine systematische Auslegung der Norm spricht gegen die Anwendung als Grundlage für Entschädigungsansprüche: Die Systematik des Staatshaftungsrechts sieht bei rechtmäßigem Behördenhandeln nur in Ausnahmefällen Entschädigungen vor, nämlich dann, wenn es zu außergewöhnlichen Einzelbelastungen kommt (Sonderopfer). Für Sonderopfer ist erforderlich, dass der Betroffene im Vergleich zu anderen ungleich schlechter behandelt wird. Im Fall der aktuellen Betriebsschließungen ist dies nicht anzunehmen, da diese auf Grundlage der Allgemeinverfügungen bzw. Rechtsverordnungen alle Unternehmen einer Branche gleich treffen.

Diese Argumente sprechen zwar alle dagegen, § 65 IfSG als Anspruchsgrundlage für eine staatliche Entschädigung in der aktuellen Situation anzusehen, man muss jedoch auch betonen, dass es zu diesem Fragenkomplex keine höchstrichterlichen Entscheidungen gibt und auch die juristische Literatur an dieser Stelle nur sehr spärlich vorhanden ist. Die aktuelle Situation ist auch für die Rechtswissenschaft Neuland.

So verwundert es nicht, dass man zu dieser Frage völlig gegensätzliche Positionen findet. Neben den Autoren des Gutachtens hält auch Prof. Niko Härting in einem [Interview mit der LTO](#) eine Sonderopfer für gegeben und aus analoger Anwendung von § 56 IfSG den Staat für entschädigungspflichtig. Sein Kollege Dr. Kalscheuer hält in einem [Blog-Beitrag](#) für Beck dagegen und schreibt: „Entschädigungsansprüche gegen den Staat werden sich nach der derzeitigen Rechtslage im Regelfall nicht ohne Weiteres durchsetzen lassen. Allerdings ist jeder Einzelfall es wert, auf Entschädigungsansprüche hin geprüft zu werden. Die Hoffnung stirbt zuletzt.“

Mittlerweile gibt es ein [Urteil eines Landgerichtes](#), welches keine Entschädigungsansprüche gegen den Staat für begründet hält. Geklagt hatte eine Friseurin vor dem LG Heilbronn. In dem Urteil verneint das Gericht einen Anspruch aus § 56 Abs. 4 IfSG (wobei hier die Friseurin als Selbständige zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört), da die Betriebsschließung keine Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG sei. Ebenfalls abgelehnt wurde die analoge Anwendung der Norm – es fehle an der Regelungslücke. Ansprüche aus dem Polizeigesetz (PolG) Baden-Württemberg schieden ebenfalls aus, weil das IfSG abschließende Regelungen treffe. Auch ein Rückgriff auf die Grundsätze des enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs oder den Aufopferungsgedanken scheitern dem Gericht nach daran, dass Schutzgut dieser Institute die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Grundgesetz sei, es im vorliegenden Fall aber um Erwerbs- und Betriebsaussichten im Friseursalon der Klägerin gehe, worin noch keine Beeinträchtigung des Eigentums zu sehen sei.

Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff oder enteignendem Eingriff

Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist eine geschützte Rechtsposition. In diese darf der Staat nicht ohne weiteres eingreifen, zum Beispiel indem er die Betriebsschließung anordnet.

Bei einem *unrechtmäßigen* Eingreifen des Staates kann ein Anspruch aus enteignendem Eingriff bestehen. Ist das Eingreifen des Staates hingegen *rechtmäßig*, kann ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff bestehen.

In beiden Fällen ist es für eine Entschädigung notwendig, dass ein Sonderopfer besteht. Handelt es sich um ein unrechtmäßiges Eingreifen, wird das Sonderopfer schon aufgrund der Unrechtmäßigkeit angenommen.

Handelt es sich um ein rechtmäßiges Eingreifen, stellt dies kein Sonderopfer dar, es sei denn, dass auch der rechtmäßige hoheitliche Eingriff bei dem Betroffenen zu einer im Verhältnis zu den übrigen Bür-

gern besonderen Belastung führt. Dies ist in der derzeitigen Situation nicht anzunehmen: Die Betriebs-schließungen erfolgten in der gesamten Bundesrepublik und betrafen ganz Branchen. Insgesamt kam es bei weiten Teilen der Bevölkerung zu erheblichen Einbußen und Einschränkungen. Die Bundesre-publik war mit einer ernsthaften Gefahr konfrontiert und die erhobenen Maßnahmen trafen viele Bür-ger und Unternehmen. Natürlich muss auch bei dieser Frage jeder Fall individuell geprüft werden und generalisierende rechtliche Bewertungen sind schwierig, aber die Begründung eines vorhandenen Son-deropfer dürfte sehr schwerfallen.

Außerdem entschied der BGH (Urteil vom 19.02.1953, III ZR 208/51), dass ein Sonderopfer dann nicht gegeben sei, wenn das Gesetz bewusst eine Pflichterfüllung fordere und von den Betroffenen verlange, die nachteiligen Folgen hinzunehmen, die die gesetzlich angeordneten Maßnahmen für alle oder einen unbegrenzten Kreis von ihnen haben. Dies lässt sich wohl auf die derzeitigen Fälle übertragen.

Schließlich muss es sich bei dem verletzten Rechtsgut um eine Eigentumsposition aus [Art. 14 GG](#) han-deln. Verletzt von den Betriebsschließungen ist vermutlich das *Recht am eingerichteten und ausgeüb-ten Gewerbebetrieb*. Dieses Recht muss also dem Eigentumsbegriff des Art. 14 GG unterstellt werden. Es wird vom BGH, vom BVerwG und von der herrschenden Lehre dem Eigentumsbegriff unterstellt, das BVerfG ist diesbezüglich jedoch skeptisch und nicht ganz eindeutig.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass das LG Heilbronn in seinem Urteil annahm, dass die *Erwerbs- und Betriebsaussichten* der Klägerin betroffen waren (und nicht das *Recht am eingerichteten und aus-geübten Gewerbebetrieb*) – und diese schon nicht unter den Eigentumsbegriff fielen und schon daher der Anspruch scheiterte.

Im Fazit muss man bei rechtmäßigem Handeln der Behörden davon ausgehen, dass wohl kein Entschä-digungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff besteht, weil vor allem kein Sonderopfer erbracht wurde.

Anspruch aus Aufopferungsanspruch

Teilweise wird diskutiert, ob sich ein Anspruch auf staatliche Entschädigung aus dem Aufopferungsan-spruch ableiten lässt. Der Aufopferungsanspruch ist ein Ausgleichsanspruch, der auf dem Rechtsge-danken der §§ 74, 75 EPA beruht.

Sollten sich der geneigte Leser an dieser Stelle fragen, für was die Abkürzung EPA steht: Sie steht für „Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794“. Seit der damaligen Zeit hat sich in der deutschen Rechtsprechung ein Rechtsgedanke getragen, der mittlerweile zum Gewohnheitsrecht geworden ist und daher auch heute noch Anwendung findet, allerdings in nur sehr begrenzten Fällen, wenn alles andere nicht zu gerechten Ergebnissen führt. Nur dann kann auf dieses Rechtsinstitut aus dem Jahr 18. Jahrhundert zurückgegriffen werden. Der Aufopferungsanspruch ist also subsidiär, das heißt, er tritt zurück, wenn es andere rechtliche Regelungen für den Einzelfall gibt. Hier gibt es solche Regelungen: Im IfSG sind Entschädigungen vorgesehen (allerdings nicht für den Fall von Betriebsschließungen per Allgemeinverfügung, sondern in sehr engen Grenzen). Weil es diese Regelung gibt, kann hier wohl kein Raum für einen Aufopferungsanspruch sein.

Anspruch des Nichtstörers bei Inanspruchnahme im sog. polizeilichen Notstand

Polizeirecht ist Länderrecht, wir sprechen an dieser Stelle also eigentlich über sechzehn verschiedene Anspruchsgrundlagen, die sich jeweils im Polizeigesetz des betreffenden Bundeslandes finden. Aus hanseatischer Verbundenheit nehmen wir als Beispiel § 10 Abs. 3 SOG HH (Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit). Darin ist geregelt, dass Personen, die Dritte sind, also in diesem Zusammenhang sogenannte *Nichtstörer*, entschädigt werden, wenn sie von Maßnahmen betroffen werden, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen. Wörtlich heißt es im Gesetz:

„Für die Heranziehung von Personen und für die Inanspruchnahme von Sachen ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die betroffene Person oder ihr Vermögen geschützt werden sollte oder ihr sonst zugemutet werden kann, den Nachteil selbst zu tragen. Die Entschädigung wird durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.“

Eine solche Konstruktion findet sich, in anderer Formulierung, in jedem Polizeigesetz.

Auch diese Anspruchsnorm ist subsidiär. Die Betriebsschließungen, erfolgten nicht aufgrund des SOG HH (oder eines anderen entsprechenden Landesgesetzes), sondern aufgrund des IfSG. Im IfSG sind Entschädigungsregelungen enthalten und auch wenn diese nicht greifen, ist für eine Anwendung des polizeilichen Notstandes kein Platz, die Regelungen im IfSG sind abschließend (eine andere Meinung, nämlich genau das Gegenteil des zuvor gesagten, wird aber – wie sollte es bei Juristen anders sein – auch vertreten).

Weitere Voraussetzung für das Entstehen dieses Entschädigungsanspruches ist das Vorliegen eines Sonderopfers. Abermals vertreten wir die Auffassung, dass es im Rahmen der bundesweiten, branchenübergreifenden Betriebsschließungen im Einzelfall zu keinem Sonderopfer gekommen seien dürfte und verweisen dazu auf unsere Ausführungen weiter oben.

Wegen der Subsidiarität des Anspruchs und wegen der Anspruchsvoraussetzung des Sonderopfers, wird sich hieraus wohl kein Entschädigungsanspruch für Betriebsschließungen ableiten lassen.

Entschädigungsansprüche bei unrechtmäßigem Verwaltungshandeln

Bei allen bisher geprüften Ansprüchen gingen wir immer davon aus, dass das behördliche Handeln rechtmäßig war. Dies ist bisher auch so durch die Gerichte bestätigt worden, lediglich einzelne Corona-Maßnahmen wurden von Gerichten als unverhältnismäßig verworfen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Maßnahmen ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit geprüft werden müssen. Wenn die Fallzahlen weiter fallen – und damit auch die Bedrohungssituation eine andere wird, erreichen wir schnell einen Punkt, wo viele weitgehenden Maßnahmen plötzlich nicht mehr verhältnismäßig sein könnten – das behördliche Handeln also plötzlich nicht mehr rechtmäßig ist.

Aufgrund unrechtmäßiger Handlungen stehen Unternehmen dann Entschädigungsansprüche zu, wenn sie die Rechtsverletzungen nicht hingenommen haben, sondern dagegen gerichtlich vorgegangen sind, zum Beispiel im Eilverfahren.

Ein solches gerichtliches Vorgehen ist jedoch mit einem höheren Kostenrisiko verbunden.

Fazit

Keiner der aufgezeigten Wege erscheint bei einem unterstellt rechtmäßigen Handeln der Behörden besonders vielversprechend. Dennoch kann es sich lohnen entsprechende Entschädigungsforderungen anzumelden, um Fristen (siehe unten) zu wahren.

Gerichtlich gegen behördliche Maßnahmen vorzugehen, um im Falle, dass diese unrechtmäßig sind, einen Anspruch auf Entschädigung zu haben, sollte gut abgewogen sein. Die Maßnahme wird regelmäßig eine Landesverfügung sein, das Verfahren vor dem Oberlandesgericht zu führen sein und entsprechend werden Kosten und Aufwand verursacht.

Fristen

- Ansprüche aus **§ 56 Abs. 4 S. 2 IfSG** verjähren nach der Gesetzänderung vom 23.05.2020 nunmehr nach 12 Monaten (nicht mehr nach drei Monaten) nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit. Eine analoge Anwendung des § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG muss demnach auch zur Anwendung der 12-monatigen Ausschlussfrist kommen. In einem uns vorliegenden Schreiben an Mitglieder eines Hotel- und Gaststättenverbandes heißt es dazu wörtlich: „Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht halten es einige Rechtsanwaltskanzleien mitunter allerdings für geboten, Entschädigungsanträge bereits vor Ablauf der alten 3-Monatsfrist zu stellen, um eine Verfristung ganz sicher auszuschließen.“ Sicher schadet das Einhalten der alten dreimonatigen Frist nicht, diesseits kann jedoch nicht argumentativ nachvollzogen werden, warum diese Frist noch gelten sollte.

Fristbeginn ist die Einstellung der verbotenen Tätigkeit. Dies muss individuell, je nach Bundesland geprüft werden.

Erfolgte die Betriebsschließung zum Beispiel am 18.03.2020, sollte der Antrag auf Entschädigung zur Wahrung der dreimonatigen alten Frist bis zum 17.06.2020 gestellt sein, zur Wahrung der aktuellen Frist bis zum 17.03.2021.

- Ansprüche aus **§ 65 IfSG** unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.
- Ansprüche aus **enteignendem Eingriff** oder **enteignungsgleichem Eingriff** verjähren regelmäßig nach drei Jahren, § 195 BGB.
- Ansprüche aus dem **polizeilichen Notstand** verjähren nach drei Jahren, eine Ausnahme gilt für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, dort gilt eine kürzere einjährige Verjährungsfrist.

Versicherungsschutz

Möglicherweise besteht für die Betriebe ein Versicherungsschutz, der in derartigen Situationen greift.

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließungsversicherungen sind momentan ein sehr heißes Thema und es ist in den letzten Wochen viel Bewegung in die Sache gekommen, daher haben wir diesen Abschnitt komplett überarbeitet.

Unternehmen, die prüfen, ob sie einen solchen Versicherungsschutz haben, werden von Seiten ihrer Versicherungen einige Argumente hören, weshalb ein solcher Schutz in der vorliegenden Situation gerade nicht besteht. Doch sind an der Argumentation der Versicherungen Zweifel angebracht.

Zuletzt hatte die Versicherungsbranche gemeinsam mit Politik und DEHOGA einen Kompromissvorschlag erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die versicherten Unternehmen für den Zeitraum von 30 Tagen eine Auszahlung in Höhe von 15% der vereinbarten Versicherungssumme erhalten und dafür auf jegliche weitere Ansprüche verzichten. Dazu unten mehr.

Bestehen eines Versicherungsschutzes im Einzelnen

Ob ein Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebsschließungsversicherung besteht, muss im Einzelfall geprüft werden und wird von den Versicherungen regelmäßig abgestritten werden. Auf welche Punkte es ankommt und wie diese zu beurteilen sind, wollen wir im Folgenden behandeln. Zuvor noch einmal der Hinweis, dass diese allgemeinen Ausführungen jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen werden müssen und eine konkrete Einzelfallprüfung unerlässlich ist. Die folgenden Ausführungen dienen nur der Orientierung!

Ausschlussklausel „höhere Gewalt“/ „Epidemie“/ „Seuche“/ „Pandemie“

Enthält der Versicherungsvertrag eine Ausschlussklausel, wonach ein Versicherungsschutz nicht besteht bei „höherer Gewalt“, „Epidemie“, „Seuche“ oder „Pandemie“ wird kein Anspruch gegen die Versicherung durchsetzbar sein.

Bezug auf das Infektionsschutzgesetz/Auflistung einzelner Krankheiten

Teilweise wird in den Versicherungsbedingungen pauschal Bezug auf das Infektionsschutzgesetz genommen und die dort aufgeführten Krankheiten werden in den Versicherungsschutz einbezogen. Inzwischen ist Covid-19 in das Infektionsschutzgesetz als meldepflichtige Krankheit aufgenommen. Dann würde der Versicherungsschutz dem Grunde nach bestehen.

Teilweise werden auf die einzelnen versicherten Krankheiten explizit in den Versicherungsverträgen aufgeführt, hier wird Covid-19 regelmäßig nicht erwähnt werden. Trotzdem kann Versicherungsschutz bestehen, da die meisten Versicherungsverträge auf das Infektionsschutzgesetz Bezug nehmen. Dann schadet es nicht, dass Covid-19 nicht explizit erwähnt wird. Dies sehen dem Vernehmen nach jedoch manche Versicherungsunternehmen anders. Es ist hier im Einzelfall zu prüfen.

Versicherungsschutz bei präventiven Maßnahmen

Teilweise wird von Seiten der Versicherungen argumentiert, die Versicherungsverträge würden nicht greifen, wenn Betriebsschließungen nur aus präventiven Gründen angeordnet seien. Diese Argumentation der Versicherungen ist schwach. Das Infektionsschutzgesetz, auf das sich die Versicherungen beziehen, dient gerade dazu Infektionen zu verhindern, es ist also seinem Wesen nach schon präventiv.

Teilschließung/Vollständige Schließung

Dieser Punkt wird in vielen Fällen besonders kritisch sein. Es ist zu prüfen ob die einzelnen konkreten Versicherungsbedingungen nur vollständige Betriebsschließungen erfassen oder auch schon greifen, wenn der Betrieb von einer Teilschließung betroffen ist. Ist eine Teilschließung nicht erfasst, so muss jeder Betrieb prüfen, ob er durch die behördlichen Maßnahmen zur Vollständigen Schließung gezwungen ist oder ob eine Teilöffnung möglich wäre.

Dies betrifft zum Beispiel Gastronomie-Betriebe, die noch Essen außer Haus anbieten dürfen, ob durch Lieferung oder zur Abholung. Insbesondere auch Hotels sind hiervon betroffen: Der touristische Betrieb ist durch die einzelnen Landesverordnungen/Allgemeinverfügungen untersagt, nicht untersagt ist hingegen der Aufenthalt von Geschäftsreisenden in Hotels. (Jedoch wird andererseits auch argumentiert, dass selbst wenn Essensverkauf noch außer Haus möglich ist, eine vollständige Betriebschließung anzunehmen sei, die Betriebe würden hier lediglich ihrer Schadensminderungspflicht nachkommen. Dies wird jedoch Hotels und Herbergen kaum betreffen.)

Dies ist ein überaus kritischer Punkt. Könnte ein Betrieb noch teilweise geöffnet sein und ist eine Teilschließung nicht vom konkreten Versicherungsvertrag erfasst, so würde der Versicherungsschutz nicht bestehen. Gerade in solchen Fällen ist das Annehmen des Kompromissvorschlages der Versicherungen für den Betrieb besonders attraktiv. Dies erklärt auch, weshalb die DEHOGA sich für einen solchen Kompromiss stark gemacht hat.

Individuelle Schließungsanordnung/Allgemeine Schließungsanordnungen

Von Versicherungsunternehmen wird argumentiert, eine unter die Versicherung fallende „Behördliche Anordnung“ im Sinne des Versicherungsvertrages würde sich nur auf eine individuelle Anordnung beziehen und Betriebsschließungen aufgrund von Allgemeinverfügungen seien nicht erfasst. Auch dieses Argument der Versicherer ist schwach und lässt sich aus dem Wortlaut der Versicherungsverträge oft nicht ableiten. Jedoch muss auch hier individuell geprüft werden.

Anrechnung staatlicher Leistungen als schadensmindernd

Es kann auch Seitens der Versicherungen das Argument gebracht werden, die erhaltenen staatlichen Leistungen (z.B. Soforthilfen, Kurzarbeitergeld u.ä.) seien schadensmindernd anzurechnen. Natürlich muss auch hier auf den Versicherungsvertrag geschaut werden. In aller Regel handelt es sich bei Betriebsschließungsversicherungen jedoch um sogenannte Summenversicherungen, nicht um Schadensversicherungen. Das heißt, im Versicherungsfall wird eine bestimmte, vorher vereinbarte Summe ausbezahlt, es findet dann keine Ermittlung des Schadens und ein Ausgleich desselbigen statt. Insoweit läuft auch dieses Argument der Versicherer in Leere. Jedoch muss auch hierzu auf den konkreten Versicherungsvertrag geschaut werden.

In einigen Versicherungsbedingungen ist die Klausel enthalten, dass der Versicherungsschutz entfällt, soweit dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruchs zusteht. Zunächst muss hierfür angemerkt werden, dass (entgegen der vorgetragenen Ansicht mancher Versicherungsunternehmen) diese Klausel sehr eng auszulegen ist und sich nicht auf Kurzarbeitergeld und Soforthilfen und ähnliches erstreckt, sondern ausschließlich auf staatliche Entschädigungen, also zum Beispiel solche, die aufgrund § 56 IfSG zu zahlen sind. Ob ein solcher Anspruch besteht, haben wir im Kapitel [Staatliche Entschädigungen](#) behandelt und dort ausgeführt, dass dazu unterschiedliche Meinungen vertreten werden und insofern Rechtsunsicherheit herrscht.

Unternehmen, die eine solche Klausel in Ihren Versicherungsverträgen vorfinden, sollten also abwägen, ob der Kompromissvorschlag der Versicherungsunternehmen für sie sinnvoll ist!

Im Zweifel für den Versicherungsnehmer

Abschließend sei gesagt, dass Zweifel bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen immer zugunsten des Versicherungsnehmers aufgelöst werden müssen. Diese rechtliche Regelung soll Versicherungsnehmer schützen vor bewusst unklar formulierten Versicherungsbedingungen. Dies ist in der derzeitigen Situation ein enormer Vorteil für die versicherten Betriebe.

Kompromissvorschläge der Versicherungsunternehmen

Dem ausgehandelten Kompromissvorschlag der Allianz SE werden sich vermutlich viele Versicherungen anschließen oder sehr ähnliche Kompromissvorschläge Ihren Kunden anbieten.

Kern des Vorschlages ist, dass für einen Zeitraum von 30 Tagen eine Summe ausgezahlt wird, die 10% bis 15% der vereinbarten Versicherungssumme entspricht. Diese Zahlung soll keine Auswirkungen auf die staatlichen Hilfsleistungen haben – inwieweit sich dies für das Kurzarbeitergeld bewahrheiten wird ist zumindest als „unsicher“ zu bezeichnen, siehe [unten](#).

Die Versicherungsnehmer müssen im Gegenzug auf alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche verzichten.

Vorteilhaft ist dieser Kompromiss für Unternehmen, die außerhalb des Kompromissvorschlages gar keine Ansprüche gegen die Versicherung hätten, zum Beispiel kann dies für Hotels der Fall sein, die noch Geschäftsreisende aufnehmen dürften.

Verständlich ist auch, wenn Betriebe nach diesem rettenden Strohalm greifen, weil sie keine Möglichkeit sehen, auf die Gelder lange zu warten und eventuell Gerichtsprozesse scheuen.

Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen, um Betriebe bei der Abwägung zu unterstützen:

Aufsichtsrechtliche Pflichten der Allianz SE

Die federführende Allianz SE (und alle anderen Versicherungsunternehmen, die einen solchen Vorschlag anbieten) hat aufsichtsrechtliche Pflichten gegenüber der Versichertengemeinschaft, also aller

Beitragszahler. Sie darf nicht einfach so willkürlich Gelder an Betriebe auszahlen, ohne dass diese einen Versicherungsanspruch gegen die Allianz SE haben. Tut sie es doch, so wie sie es jetzt vorschlägt, entsteht der Verdacht, dass selbst die Allianz SE intern davon ausgeht, dass der Versicherungsschutz besteht und sie damit nur andere, bestehende Ansprüche, los wird. Anders ist das Verhalten der Allianz SE nicht zu erklären bzw. nicht recht zu fertigen.

Schadensersatzpflicht bei Betriebsinsolvenzen

Verzögert die Allianz SE ihre Leistungen und kommt es infolge dessen zu Insolvenzen einzelner Betriebe und war die Verzögerung der Leistung durch die Allianz SE vertragswidrig, dann haftet die Allianz SE unbegrenzt für den entstandenen Schaden. Es sei denn, die Versicherungsnehmer haben vorher dem Kompromissvorschlag inklusive Anspruchsverzicht angenommen.

Persönliches Haftungsrisiko des Betriebsinhabers bzw. der Organe des Betriebs

Nimmt ein Betrieb das Vergleichsangebot an, erhält der Betrieb daraufhin 15% der Versicherungssumme anstatt der vollen Summe und gerät der Betrieb in Folge dessen in die Insolvenz, möglicherweise zu einem Zeitpunkt, in dem schon gerichtlich geklärt ist, dass der Versicherungsanspruch voll bestanden hätte, so ergeben sich daraus persönliche Haftungsrisiken für den Inhaber bzw. die Organe des Betriebes.

Fazit

Der Kompromissvorschlag sollte nicht leichtfertig angenommen werden. Es lauern viele juristische Unwägbarkeiten. Es ist immer der Einzelfall zu prüfen. Dazu sollte dringend juristischer Rat eingeholt werden. Die weitere Entwicklung muss aufmerksam beobachtet werden.

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

Bisher ist uns zu diesem Themenkomplex nur ein Urteil bekannt – und das ist für Versicherungsnehmer sehr vielversprechend. Das Verfahren ist insofern etwas kompliziert, da es um den Antrag auf eine einstweilige Verfügung ging und dieser Antrag vom Gericht abgelehnt wurde. Das Landgericht Mannheim hat jedoch darin festgestellt:

„Die Kammer ist (...) der Ansicht, dass der Verfügungsklägerin aus den zwischen den Parteien bestehenden Betriebsunterbrechungsversicherungen jeweils ein Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsleistung zusteht. Es liegt eine bedingungsgemäß versicherte faktische Betriebsschließung vor.“

Wir nehmen an, dass es sich bei der Versicherung in dem Verfahren um die Mannheimer Versicherung AG gehandelt hat.

In den streitigen Versicherungsbedingungen lautet der Wortlaut:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

7 a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

(...)

8 2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.

(...)

Nach Ansicht des LG Mannheim sind diese Bedingungen unter den aktuellen Umständen (Betriebs-schließungen wegen Corona aufgrund von Allgemeinverfügungen) ausreichend, um den Versicherungsfall auszulösen.

Das ist insbesondere bei Verfahren, die der Kläger in Mannheim betreiben kann, wichtig. Das Urteil richtet sich klar gegen einige der verbreiteten Argumentationslinien der Versicherer.

Das Urteil ist bei Interesse [hier](#) abzurufen.

Betriebsschließungsversicherung und Kurzarbeitergeld

Es tauchten Berichte auf, wonach die Bundesagentur für Arbeit Augsburg in einem Einzelbescheid zur Gewährung von Kurzarbeitergeld dem Unternehmen folgende Formulierung auf den Bescheid druckte:

„Falls eine Betriebsschließungsversicherung vorliegt, ist keine Gewährung von Kurzarbeitergeld möglich.“

Nähere Erläuterungen fanden sich nicht und daher kam es zu Spekulationen, bis hin, dass der mit der Versicherungswirtschaft ausgehandelte Kompromiss hinfällig sei.

Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit auf Nachfrage mitgeteilt, dass auf die Frage, ob eine Betriebsschließungsversicherung den Bezug von Kurzarbeitergeld ausschließe, keine standardmäßige Antwort gegeben werden könne.

Laut Auskunft der Bundesagentur der Arbeit handelt es sich bei der Formulierung um eine Art Rechts-hilfebelehrung. Insofern werde das Kurzarbeitergeld schon gewährt, doch werde bei Prüfung verlangt, dass das Unternehmen die Arbeitsagentur davon in Kenntnis setze, ob eine Betriebsschließungsversicherung bestanden habe, der Versicherer geleistet oder ob der Versicherer dem Unternehmen über die Kompromisslösung Zahlungen zugeführt habe.

Von der Kompromisslösung habe man Kenntnis bei der Bundesagentur für Arbeit, sagte eine Sprecherin laut Medienberichten. Eine standardmäßige Antwort könne es aber nicht geben, es komme immer auf die Prüfung jeden einzelnen Falls an.

Stornierungen im Hotel-, Gast- und Beherbergungsgewerbe

Entscheidende Kriterien

In den meisten Fällen sind Stornierungen kostenlos möglich, ansonsten gilt wie immer: Es kommt drauf an.

Es ist zu differenzieren, ob es sich die Stornierung auf eine Reise bezieht, also das Reiserecht im BGB Anwendung findet, oder ob die Stornierung sich nur auf einen Beherbergungsvertrag bezieht, also im Grunde das Mietrecht Anwendung findet. Reiserecht findet dann Anwendung, wenn mehrere Reiseleistungen (z.B. Hin- und Rückreise, Aufenthalt) gemeinsam gebucht wurden.

Es kommt auf den Zeitpunkt der Stornierung an und auf den Zeitpunkt des Aufenthaltes/der Reise: War zu dem Zeitpunkt, in dem der Gast die Stornierung erklärte für den Zeitpunkt des Aufenthaltes/der Reise bereits eine Warnung ausgesprochen worden, wird die Stornierung kostenlos möglich sein.

Es muss teilweise weiter differenziert werden, um welche Art der Reise/des Aufenthaltes es sich handelt: So waren sehr früh touristische Reisen in vielen Bundesländern untersagt, teilweise (zum Beispiel in Schleswig-Holstein) auch Reisen zu Fortbildungszwecken.

Komplizierter ist die Einschätzung, ob Beherbergungsverträge von Geschäftsreisenden storniert werden können. Nach einer Ansicht dürfte der Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen sein. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband geht hingegen davon aus, dass Hoteliers auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen können, abzüglich der ersparten Aufwendungen, etwa für Frühstück.

Stornierungen nach Reiserecht

Es gilt eine weltweite Reisewarnung (betrifft alle Reisen ins Ausland)

Gesundheitsministerium warnt ab 17.03. vor Inlandsreisen (betrifft alle Reisen im Inland)

Stornierung von Reisen vor Reiseantritt sind generell möglich: § 651 h Abs. 1 BGB.

Gemäß § 651 h Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung (Stornogebühr) verlangen, aber:

Dies gilt nicht im Falle von ausgesprochenen Warnungen, dann greift § 651 h Abs. 3 BGB:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.“

Stornierungen von Beherbergungsverträgen

Wenn Hotels/Herbergen die versprochene Leistung nicht erbringen können, zum Beispiel wegen behördlich angeordneter Schließung, ist Rücktritt vom Vertrag problemlos möglich.

Kann der Gast die Leistung nicht in Anspruch nehmen, zum Beispiel weil touristische Reisen untersagt sind, sollte Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund möglich sein.

Es wird vertreten, dass das Vorliegen einer Warnung (hier: Warnung des Gesundheitsministerium vor nicht notwendigen Reisen im Inland) zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Gegenseite wird auch vertreten.

Gesetzesänderung „Gutscheinlösung“ und andere Hilfen die Reisebranche

Eine schnelle Gesetzesänderung, durch die eine „Gutscheinlösung“ für die Reise- und Tourismusbranche eingeführt würde, ist derzeit nicht absehbar. Zwar wurde eine solche Gutscheinlösung für Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen auf den Weg gebracht; für die Reise- und Tourismusbranche sollte nach Medienberichten jedoch nach einer gesamteuropäischen Lösung gesucht werden. Dies ist wohl als gescheitert anzusehen, auch eine rein deutsche Lösung für die Reisebranche ist jüngst aufgegeben worden.

Bei Interesse kann der Gesetzentwurf einer Gutscheinelösung für Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen [hier](#) abgerufen werden.

Nun wird für die Reisebranche nach neuen Rettungsmöglichkeiten gesucht. Im Gespräch ist zum Beispiel ein Fonds.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Per Eilverfahren hat der Bund am 30.03.2020 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz beschlossen.

Adressat dieses Gesetzes sind soziale Dienstleister und Einrichtungen der sozialen Fürsorge.

Grund hierfür ist, dass vorgenannte Dienstleister und Einrichtungen, insbesondere freie Wohlfahrtsverbände, finanziell häufig besonders betroffen sind von den Auswirkungen der aktuellen Covid-19 Pandemie. Denn anders als kommerzielle Unternehmen dürfen diese kaum Rücklagen bilden, auf die sie in Zeiten des Arbeitsausfalls zurückgreifen können. Oft können diese auch keine Kredite aufnehmen.

Deshalb wollte der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage schaffen, die es Leistungsträgern erlaubt, ihre Zahlungen an soziale Dienstleister und Einrichtungen auch bei Ausfall der sonst zu erbringenden Leistungen fortzusetzen.

Deshalb wurde das Konzept eines Sicherstellungsauftrags aufgestellt. Demnach sollen die sozialen Dienstleister und Einrichtungen ihre aufgrund der Pandemie freigewordenen Kapazitäten zur aktuellen Krisenbewältigung (Arbeitskraft, Räumlichkeiten, Sachmittel) zur Verfügung stellen und im Gegenzug von den Leistungsträgern (BA, DRV, GUV, landesrechtliche Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe) monatliche Zuschüsse von bis zu 75% des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate erhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Leistung des Dienstleisters oder der Einrichtung nicht tatsächlich beansprucht wurde. Voraussetzung ist, dass der soziale Dienstleister/Einrichtung zum 16.03.2020 bereits in einer Leistungsbeziehung zum jeweiligen Träger stand.

Der Antrag auf Zuschüsse ist beim Leistungsträger zu stellen, zu dem die jeweilige Einrichtung oder der Dienstleister im Rechtsverhältnis stehen.

Probleme:

Der jeweils Betroffene hat nur dann einen Anspruch auf Bezuschussung, soweit der Bestand nicht anderweitig abgesichert werden kann, dh er kann nur nachrangig geltend gemacht werden. Verrechnet wird der Zuschuss mit Ansprüchen aus Kurzarbeitergeld, tatsächlich erbrachten Leistungen, Entschädigung nach IfSG und Zuschüssen aufgrund anderweitiger gesetzlicher Regelungen.

Ein geleisteter Zuschuss aus Sicherstellungsvertrag muss ggf. (anteilig) an den Leistungsträger zurückerstattet werden, falls andere Ansprüche bestanden.

Zudem werden besondere Wohnformen (SGB XII) vom Sozialdienstleister-Einsatzgesetz nicht erfasst. Gerade diesen entstehen aber voraussichtlich Mehrkosten für Schutzutensilien, Präventionsmaßnahmen und Personal. Bislang versichern bereits diverse Leistungserbringer der Eingliederungshilfe dennoch die Erstattung etwaiger Mehrkosten. Der Gesetzgeber hat für diese Wohnformen jedoch keinen Zuschuss vorgesehen.

Die Zuschüsse aus dem Sicherstellungsauftrag können zunächst einmal bis 30.09.2020 in Anspruch genommen und bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Zuständig ist das jeweilige Bundesland.

Verpflichtende Arbeitsschutzstandards

Die Bundesregierung hat bundesweit einheitliche, ergänzende Arbeitsschutzstandards zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus in Form von zehn konkreten und verbindlichen Regelungen beschlossen.

Es wird unter anderem grundsätzlich vorgegeben, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen auch bei der Arbeit einzuhalten ist - und zwar in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Dafür müssten Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, seien alternativ etwa Trennwände zu installieren. Ist auch das nicht machbar, sollen die Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und auch für Kunden und Dienstleister zur Verfügung stellen.

Abläufe sollen so organisiert werden, dass Beschäftigte möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Pausen, Schichtwechsel oder Anwesenheiten im Büro sollen „durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt“ werden.

Für Beschäftigte gilt der Grundsatz: "Niemals krank zur Arbeit": Wer Symptome wie leichtes Fieber habe, soll den Arbeitsplatz verlassen oder zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlich aufgeklärt ist.

Der Arbeitgeber muss Waschgelegenheiten und Desinfektionsspender bereitstellen.

Der Beschluss der Regierung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Wie dieser Beschluss in die Realität „übersetzt“ werden kann, so Heil, soll unter Mithilfe des DGUV, des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung erarbeitet werden. Daher verweisen wir auf die [Homepage des DGUV](#) in der Erwartung, dass dort in den kommenden Tagen weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Situation für Gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bezüglich des **Kurzarbeitergeldes** ist die Voraussetzung an das Vorliegen versicherungspflichtiger Jobs gebunden, dabei spielt die Unternehmensform keine Rolle. Für versicherungspflichtig Beschäftigte kann also KUG beantragt werden.

Bezüglich der **Soforthilfen** beachten Sie bitte das folgende Kapitel.

Der Paritätische Gesamtverband bewertet das Sozialschutzpaket aus dem BMAS insgesamt positiv, weist aber darauf hin, dass Einrichtungen außerhalb der Zuständigkeit des BMAS davon nicht erfasst werden konnten. Das sind namentlich Bildungsträger, **Jugendherbergen**, Familienferienstätten, Begegnungsstätten. Die Stellungnahme ist hier abzurufen: <http://www.der-paritaetische.de/service-navigation/suche/suchergebnis/schutzschirm-fuer-soziale-einrichtungen/>

Soforthilfen für gemeinnützige Organisationen

In einigen Bundesländern stehen auch Soforthilfen für gemeinnützige Organisationen bereit, inzwischen sind jedoch auch hier einige Antragsfristen verstrichen.

Die folgende Liste gibt den Stand am 15.06.2020 wieder.

Baden-Württemberg

Gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen, waren antragsberechtigt für die Soforthilfen, siehe [Website des Landes](#). Inzwischen ist die Antragsfrist 31.05.2020 verstrichen.

Bayern

Bayern hat unter anderem für Jugendherbergen 26 Millionen Euro an Soforthilfen bereitgestellt. Bis Ende Juli werden die Häuser zwischen Aschaffenburg und Berchtesgaden mit 60 Prozent der entgangenen Einnahmen entschädigt.

Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbHs waren in Bayern für die Soforthilfen antragsberechtigt, auch hier lag die Frist auf dem 31.05.2020.

Berlin

Berlin unterstützte kleine und mittelständische Unternehmen mit Soforthilfen, darunter auch gemeinnützige Rechtsformen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen, [siehe dazu hier](#). Auch hier ist die Frist, 31.05.2020, verstrichen.

Brandenburg

Seit Ende April können gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports eine Soforthilfe des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) beantragen. Der Rettungsschirm richtet sich an gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg, die durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, die ihre Existenz bedroht. Die Landesregierung stellt hierfür insgesamt 10 Millionen Euro für drei Monate zur Verfügung. Anträge können noch bis zum **31. Juli 2020** eingereicht werden.

Erfasst sind unter anderem gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen sowie das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.

Für weitere Informationen folgen Sie bitte [diesem Link](#).

Bremen

Gemeinnützige Unternehmen in Bremen standen auch der Zugang zu den Bundes-Sofort-Hilfen offen, die Antragsfrist ist verstrichen. Daneben sind uns jedoch keine Soforthilfen Bremens bekannt, für die gemeinnützige Organisationen antragsberechtigt sind.

Hamburg

Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen waren in Hamburg auch antragsberechtigt für die HCS, siehe [hier](#). Anträge können nicht mehr gestellt werden.

Hessen

In Hessen stehen momentan für Jugendherbergen keine Hilfen bereit.

Gemeinnützige Verein können in Hessen Soforthilfen beantragen. Informieren Sie sich dazu bitte [hier](#) auf der Website des Landes Hessen. Es handelt sich um Billigkeitsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die zugrundeliegende Richtlinie tritt am 31.12.2020 außer Kraft. Für Sportvereine und Kinos bestehen besondere Programme.

Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinnützige Unternehmen waren unabhängig von ihrer Rechtsform von den Soforthilfen erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Weitere Informationen [hier](#). Mittlerweile ist die Antragsfrist abgelaufen.

Niedersachsen

Gemeinnützige Unternehmen waren unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst und damit antragsberechtigt

für die niedersächsischen Soforthilfen, wenn sie die weiteren Kriterien erfüllten. Dies galt auch für Vereine mit Sitz in Niedersachsen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Weitere Informationen finden Sie [hier bei der NBank](#). Mittlerweile ist die Antragsfrist, 31.05.2020, abgelaufen.

Nordrhein-Westfalen

Gemeinnützige Einrichtungen & Unternehmen; Verbände & Vereine waren antragsberechtigt für die NRW-Soforthilfe 2020, [siehe dazu hier](#). Mittlerweile ist die Antragsfrist, 31.05.2020, abgelaufen.

Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung stellt einen Schutzschild in Höhe von 10 Millionen Euro bereit für gemeinnützige Vereine und Organisationen, die durch die Pandemie in Existenznot geraten sind. Der Schutzschild bietet eine Soforthilfe in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Anträge sind seit Montag, den 04.05.2020 möglich. Weitere Informationen finden Sie [hier auf der Seite wir-tun-was.rlp.de](#). Das Programm ist bis Ende 2020 befristet.

Saarland

Saarländische Hilfsprogramme für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen sind uns derzeit nicht bekannt (es blieb also lediglich die Bundes-Soforthilfe).

Steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen bestehen im Saarland bis zum 31.12.2020, weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Sachsen

Wirtschaftlich tätige Vereine und gemeinnützige Unternehmen in Sachsen müssen nicht mehr ausschließlich auf die Bundes-Soforthilfen zurückgreifen.

Sachsen hat mittlerweile den „Soforthilfe-Zuschuss Soziale Organisationen geschaffen, siehe [hier](#).

Daneben existiert eine Förderung für Sportvereine, siehe [hier](#). Die Frist ist der 30.09.2020.

Sachsen-Anhalt

LOTTO Sachsen-Anhalt hat einen Hilfsfonds für gemeinnützige Vereine, Träger, Verbände und Organisationen in Sachsen-Anhalt eingerichtet, die finanzielle Ausfallbelastungen durch die Corona-Pandemie haben, [siehe dazu hier](#). Der formlose Antrag ist bis zum 30. Juni zu stellen.

Schleswig-Holstein

Derzeit sind uns keine Förderungen für gemeinnützige Vereine außerhalb der Kulturförderung in Schleswig-Holstein bekannt.

Thüringen

Thüringen hatte ein Soforthilfeprogramm für privatrechtlich organisierte gemeinnützige Thüringer Einrichtungen sowie Träger aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Medien aufgelegt, das sich an diejenigen richtete, die von der Soforthilfe des Bundes und des Freistaats Thüringen bislang nicht erfasst waren. Nähere Informationen finden Sie [hier](#). Mittlerweile ist die Antragsfrist 31.05.2020 abgelaufen.

Überbrückungshilfen für den Mittelstand

Im Rahmen des jüngsten Konjunkturpaketes wurde unter anderem beschlossen, Überbrückungshilfen für den Mittelstand in einem Volumen von 25 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Das BMWI schreibt dazu:

- Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.
- Mit dem Überbrückungsprogramm hat eine große Vielzahl von Unternehmen die Chance, die Krise besser zu überstehen. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.
- Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie Umsatzeinbrüche haben, sollen einen nicht rückzahlbaren Betriebskostenzuschuss erhalten. Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. ([Quelle](#))

Aus den Medien liegen uns derzeit diese ergänzenden Informationen vor:

Antragsberechtigte:

Die Hilfen sollen grundsätzlich alle mittelständischen Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbstständige sowie „Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb“ beziehen können, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Bedingungen:

- Der Umsatz der Antragsteller muss in den Monaten April und Mai 2020 bedingt durch die Corona-Einschränkungen um mindestens 60% im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen sein.
- Die Antragsteller dürfen sich nicht schon vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Die Umsatzrückgänge müssen außerdem in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fort dauern.

- Bei Unternehmen, die nach dem April 2019 gegründet wurden, werden die Umsätze der Monate November und Dezember 2019 herangezogen.

Höhe der Zuschüsse:

- Bei Umsatzrückgang von mindestens 50% i.V.z. Vorjahr: Erstattung der fixen Betriebskosten bis zu 50%.
- Bei Umsatzrückgang von mindestens 70% i.V.z. Vorjahr: Erstattung der fixen Betriebskosten bis zu 80%.
- Maximaler Erstattungsbetrag: 150.000 EUR für drei Monate
- Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigte 15.000 EUR nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können die Hilfen diese Grenzen übersteigen.

Start des Programms

Derzeit noch unbekannt. Die Wirtschaftsminister der Länder beraten hierzu am 11.06.2020 auf Ihrer Konferenz in Bremerhaven. ([Quelle](#))

Auftreten einer Covid-19-Infektion im eigenen (Beherbergungs-) Betrieb

In Beherbergungsbetriebe stellt sich zum einen die Frage, wie verfahren werden soll, falls einer der Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet wird oder zumindest der Verdacht auf Covid-19 besteht und zum anderen, wie verfahren werden soll, wenn ein positiver Test oder ein Verdacht bei einem Gast vorliegt.

Für beide Fälle gelten drei entscheidende Maßnahmen:

- 1. Isolation**
- 2. Information**
- 3. Desinfektion**

An dieser Stelle soll noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass Mitarbeiter, die entsprechende Symptome haben (Husten, Fieber, Atemnot) anzuweisen sind, sich sofort krankschreiben zu lassen und den Betrieb nicht mehr zu betreten!

Isolation

Zunächst ist die betroffene Person umgehend zu isolieren. Ein Mitarbeiter, der zum Beispiel mit dem eigenen Fahrzeug gekommen ist und allein lebt kann nach Hause fahren und dort in Quarantäne gehen. Mitarbeiter, die mit Partner, Mitbewohnern oder Familie leben, sollten ihrer persönlichen Situation gemäß nach der besten Lösung suchen.

Gäste, die zum Beispiel mit dem Zug oder einem Bus angereist sind, sollten bei einer Infektion oder einem Verdacht nicht auf diesem Wege wieder zurückgeschickt werden. In einem solchen Fall kann es sinnvoll sein, die betroffene Person allein in einem separaten Zimmer unterzubringen und zunächst dort eine (freiwillige) Quarantäne zu ermöglichen. Solange dieser Zustand besteht sollte der Person Essen vor die Tür gestellt werden. Kontakt zu anderen Personen ist zu vermeiden. Die Person benötigt Zugang zu Toiletten/Nasszellen, die nur von ihr benutzt werden.

Wichtig: Ein Beherbergungsbetrieb darf keinen Gast zwingen in einem Zimmer zu bleiben. Dies könnte den Straftatbestand der Freiheitsberaubung oder der Nötigung verwirklichen. Das Gesundheitsamt ist in der Lage, eine behördlich angeordnete Quarantäne zu verhängen. Im Notfall bei völlig unkooperativen Gästen kann der Betrieb jedoch von seinem Hausrecht gebraucht machen und dem Gast Hausverbot erteilen.

Menschen, die mit der Person, bei der die Infektion aufgetreten ist oder der Verdacht einer Infektion besteht, Kontakt hatten, sollten ebenfalls als Verdachtsfälle behandelt werden und daher ebenfalls umgehend isoliert werden.

Ist die Situation zu unübersichtlich, hält sich die betroffene Person schon länger im Betrieb auf und kann nicht mehr nachvollzogen werden, welche anderen Gäste Kontakt zu dieser Person hatte, kann es ratsam sein, bis auf weiteres alle Gäste zu bitten, sich in ihren Zimmern aufzuhalten – zumindest bis Rücksprache mit dem Gesundheitsamt gehalten wurde.

Information

Der vorgesehene Weg ist, dass Personen mit Verdacht auf Covid-19 sich an ihren Hausarzt wenden, dann ein Test vorgenommen wird und bei einem positiven Ergebnis der Hausarzt das Positivergebnis an das zuständige Gesundheitsamt meldet. Es besteht keine gesetzliche Meldepflicht von Betrieben gegenüber dem Gesundheitsamt direkt, aber:

Wir raten dringend dazu, dass bei einem Auftreten von Covid-19 oder bei dem Vorliegen eines Verdachtes in einem Beherbergungsbetrieb sofort auf direktem Wege das jeweils zuständige Gesundheitsamt informiert wird! (Welches Amt zuständig ist sollte über <https://tools.rki.de/PLZTool/> schon vorsorglich ermittelt werden, die konkreten Kontaktdaten sollten den Mitarbeitern bekannt sein bzw. bereitliegen.)

Ab dann ist den Anweisungen und Ratschlägen des Gesundheitsamtes unbedingt zu folgen. Eine der Maßnahmen, die dann zu erfolgen hat, ist festzustellen, mit wem die betroffene Person innerhalb der möglichen Infektionszeit Kontakt hatte. Dazu sind entsprechende Befragungen notwendig. Sollte sich in einem Betrieb ein Covid-19-Fall bestätigen, ist der Betrieb in der Regel wohl zu schließen. Dies kann bei belegten Beherbergungsbetrieben unter Umständen jedoch nicht sinnvoll sein. Sicherlich dürfen in einem solchen Fall keine neuen Gäste anreisen, bereits anwesende Gäste müssen jedoch

eventuell bis zu einem Test innerhalb des Beherbergungsbetriebes in Quarantäne verbleiben. Dann kann es notwendig sein, dass die Küche etc. solange weiterbetrieben wird. Dazu ist zwingend die Rücksprache mit dem Gesundheitsamt notwendig.

Desinfektion

Flächen, mit denen die betroffene Person Kontakt hatte, müssen von unterwiesenen Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert werden, um hierüber weitere Infektionen zu vermeiden.

Was ist im Anschluss zu beachten?

Sollte es so weit kommen, dass der Betrieb geschlossen werden muss, dann sollte, sofern vorhanden, die eigene Betriebsschließungsversicherung über den Schadensfall informiert werden. Mitarbeiter erhalten volle Lohnfortzahlung. Der Chef sollte darauf achten, auch in einer solchen Situation regelmäßig Kontakt zu seinen Mitarbeitern zu halten und seiner Fürsorgepflicht auf diesem Wege nachzukommen. Wir leben in bizarren und belastenden Zeiten. Seien Sie füreinander da!

Ist ein Mitarbeiter an dem Virus erkrankt und verhängt die Gesundheitsbehörde deswegen ein Tätigkeitsverbot/Quarantäne, erhält der Betroffene eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Entschädigung entspricht in Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und ist zunächst vom Arbeitgeber zu zahlen. Die Entschädigung bekommt der Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Haftungsfragen

In der Corona-Krise gilt, was sonst auch gilt: Kommt es wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder einer Schutzvorschrift zu einem Unfall, besteht Anspruch auf Ersatz des Personenschadens, wenn die Gesundheit oder das Leben des Arbeitnehmers verletzt ist.

Die bewusste, vorsätzliche Infektion eines anderen Menschen ohne dessen Einwilligung stellt eine Straftat dar, zusätzlich kann sie eine Schadensersatzpflicht begründen. Von solchen Fällen abgesehen, ist eine Haftung eines Mitarbeiters, weil er einen anderen Mitarbeiter angesteckt hat, ausgeschlossen.

FAQ

Nehmen wir an, Gast A storniert im Haus X seine Reise. X schreibt A entsprechend den AGB eine Stornorechnung für 60% der vereinbarten Leistungen, diese betragen 100 Euro. Demnach lautet die Rechnung über 60 Euro. Nun bucht Gast Z Leistungen tlw. im selben Reisezeitraum, dafür nimmt X 50 Euro ein.

Frage: Müssen die gesamten 50 Euro mindernd angerechnet werden? Oder nur 60% der 50 Euro?

Gehen wir davon aus, dass der vereinbarte Preis 119 Euro inklusive 19% Umsatzsteuer betrug. Die Umsatzsteuer wird nicht fällig, wenn niemand erscheint bzw. bei einer Stornierung. Der Nettopreis für die vereinbarte Leistung betrug also 100 Euro.

Sagen wir, der Buchungszeitraum betrug zwei Tage. Für einen Tag wird aus diesem Zeitraum kann das Zimmer zum normalen Preis (hier: 50 Euro plus Umsatzsteuer pro Tag) vermietet werden. Der Schaden beläuft sich also nur noch auf 50 Euro.

Von diesen 50 Euro kann eine Pauschale Aufwandsentschädigung von einem gewissen Prozentsatz in Rechnung gestellt werden. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der vereinbarten Leistung und was von der Rechtsprechung jeweils anerkannt wurde. Die Prozentsätze sind entsprechend in den meisten AGB so zu finden:

90 % bei reiner Übernachtung,

80 % bei Übernachtung mit Frühstück,

70 % bei Halbpension und

60 % bei Vollpension.

Gehen wir also davon aus, bei der gebuchten Leistung handelte es sich um eine Vollpension, in den AGB war für diesen Fall eine Stornogebühr von 60% vereinbart.

Für die Hälfte der Zeit ist ein Ersatz gefunden, es fallen also keine vergeblichen Aufwendungen an. Für die andere Hälfte, sprich den zweiten Tag würde der Gast 50 Euro zahlen. Davon müssen also 40% wegen vergeblichen Aufwendungen abgezogen werden, es dürfen also nur 60% davon in Rechnung gestellt werden. 60% von 50 Euro ist 30 Euro. In diesem Beispiel könnte der Betrieb also 30 Euro in Rechnung stellen.

Würde der Betrieb stattdessen 60 Euro in Rechnung stellen, so müsste der Gast beweisen, dass tatsächlich nur geringere vergebliche Aufwendungen angefallen sind, die Beweislast liegt also beim Gast.

Aktuell dürfen Unterkünfte unter Auflagen und Einhaltung der Hygienestandards wieder öffnen, somit steht den Ferienreisen im Sommer fast nichts mehr entgegen. Nun häufen sich vermehrt Rückfragen, in denen angemerkt wird, dass die Auflagen zur Durchführung (u.a. 1,5 m Sicherheitsabstand,

keine Gruppenzimmer etc.) den Charakter der Feriencamps „zerstören“ würden. Es wird auch angemerkt, dass die Kids z.B. bei einem Fußball-Camp ja gar nicht richtig Fußball spielen könnten, weil es aktuell in der altbekannten Form noch gar nicht erlaubt ist. Die Kunden berufen sich darauf, dass es sich um *erhebliche Vertragsänderungen* handelt, die eine kostenfreie Stornierung zulassen würden. **Kann man das so sehen oder müssen dafür schwerwiegendere Vertragsänderungen, zum Beispiel der Wegfall eines Programmpunktes, bestehen?**

Eine Möglichkeit aus Sicht des Gastes ist, sich auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen, § 313 BGB:

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(...)

Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.“

An dieser Norm ist zu messen, ob die Gäste den Vertrag beenden können, ohne eventuell durch Stornogebühren belastet zu werden.

Wann man einen Wegfall der Geschäftsgrundlage annehmen kann, ist keine einfache Frage. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage ist ein Begriff, von dem sich der Laie oder Anfänger viel verspricht und der bei unklarer juristischer Gemengelage gerne in den Raum geworfen wird, meistens ohne Erfolg.

Eine der Voraussetzungen ist eine schwerwiegende Veränderung der Umstände, die zwar nicht Teil des Vertrages geworden sind, die aber dessen Grundlage sind.

Konkret kann man dies beim Beispiel „Fußballcamp“ durchaus gut vertreten, über den zerstörten Charakter des Feriencamps lässt sich sicher streiten.

Es kommt immer auf die genauen Umstände des Einzelfalls an, die Veränderungen der Umstände müssen aber tatsächlich schwerwiegend sein.

Schreiben bzw. ein Haftungsausschlusserklärung für Eltern und Mitarbeiter erstellen

Haben Eltern ein Eigenhaftungsrisiko? Kann man dazu etwas Verschriftlichen?

Wir können die Fragen ohne weiteren Kontext leider nicht nachvollziehen. Wir hoffen, dem Fragesteller mit den folgenden Ausführungen helfen zu können:

Der Ausschluss einer Haftung kann generell nur zwischen zwei Vertragspartnern vereinbart werden, dazu gibt es jedoch teilweise gesetzliche Beschränkungen.

Im Kontext von Aufsichtspflicht über Minderjährige obliegt die Aufsichtspflicht im Normalfall den Eltern (bzw. den Sorgeberechtigten), kann jedoch auf Dritte, dafür geeignete Personen, übertragen werden. Diese Übertragung kann durch einen Vertrag erfolgen, so kann die Aufsichtspflicht zum Beispiel auf einen Teamer vor Ort übertragen werden. Nicht möglich ist es, die Aufsichtspflicht „ins Leere“ zu übertragen, irgendwer muss sie innehaben. Wer die Aufsicht übernommen hat, hat eine strafrechtliche Verantwortung, die er nicht vertraglich los wird. Eine zivilrechtliche Haftung, also der Anspruch auf Schadensersatz der Eltern gegenüber einem Teamer bzw. eines zwischen Teamern und Eltern stehenden Reiseveranstalters kann vertraglich eingeschränkt werden, für diese Einschränkung gibt es jedoch gesetzliche Grenzen.

Der Begriff Eigenhaftung ist der Rechtswissenschaft fremd.

Gibt es rechtliche Konsequenzen oder wichtige Punkte, wenn wir die bisherigen Buchungen für die Sommerferien stornieren möchten?

An was sollten wir vorher denken?

Handelt es sich um eine Pauschalreise (dies ist der Fall, wenn mehrere verbundene Reiseleistungen vorliegen)? Dann muss § 651 h BGB beachtet werden. Danach dürfte in der jetzigen Situation eine kostenfreie Stornierung möglich sein, schließlich besteht für Deutschland nach wie vor ein „Hohes Risiko“ nach der Einschätzung des RKI.

Handelt es sich um einen Beherbergungsvertrag? Dann ist das Reiserecht in § 651a ff. BGB nicht anwendbar. Eine kostenfreie Stornierung dürfte dann in der Regel nicht möglich sein. Maßgeblich sind die AGB des jeweiligen Hauses.

Aus Sicht des Hauses werden wahrscheinlich in den AGB Klauseln vorhanden sein, die bei unvorhersehbaren Umständen wie einer Pandemie den Rücktritt vom Vertrag ermöglichen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Machen Auflagen, Belegungsbeschränkungen usw. die Ausführung eines bereits geschlossenen Vertrages unmöglich, so berechtigt dies zum Rücktritt.

Definition Liquiditätsengpass: In Sachsen ist in den letzten Tagen zur Unterstützung der sozialen Organisationen eine [Förderrichtlinie](#) erlassen worden. Darin heißt es u.a.:

IV. Voraussetzungen

1. Die Billigkeitsleistung wird zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragsstellers (inkl. Weiterer Fördermittel) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten (u.a. für Miete, Betriebskosten) in drei aufeinander folgenden Monaten zu zahlen (Liquiditätsengpass). Der Antragsteller muss den Liquiditätsengpass darlegen und versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

Reicht es aus, dass die fehlenden Einnahmen mit den zu leistenden Ausgaben unter Berücksichtigung der Einsparungen durch Kurzarbeit in das Verhältnis gesetzt werden oder sind die aus den Vormonaten erwirtschafteten Liquiditätsreserven zunächst komplett aufzubreuchen?

Die Liquiditätsreserven sind nicht „zunächst“ aufzubreuchen. Es muss jedoch nach obiger Formulierung absehbar sein und begründet werden, dass die Reserven voraussichtlich nicht ausreichen um drei Monate zu überbrücken.

Kann der Nachweis des Liquiditätsengpasses allein auf den Betrieb eines Jugendübernachtungshauses bezogen werden, auch wenn dieses nur den Teilbereich eines Vereins betrifft oder muss die Liquidität des gesamten Vereins gefährdet sein, um die Zuwendung beantragen zu können?

Bei den Voraussetzungen heißt es: „III. 3. Empfänger müssen ihre Einrichtung in Sachen haben. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung nur für den Liquiditätsengpass aus der sächsischen Einrichtung zulässig.“

Anhand dieser Formulierung lässt sich schließen, dass Beantragung, Verwendung und Nachweis des Liquiditätsengpasses auf den einzelnen Betrieb eines Jugendübernachtungshauses bezogen werden kann.

Wir gehen davon aus, dass daher nicht die gesamte Liquidität des Vereins gefährdet sein muss. Die Soforthilfe dient dem Zweck, Arbeitsplätze zu schützen, daher ist wahrscheinlich auf den einzelnen Betrieb abzustellen.

Wir empfehlen für eine endgültige Klärung dieser Frage Kontakt mit der SAB aufzunehmen.

Wie ist mit für feststehende Sanierungen und Reparaturen gebildeten Rückstellungen des Jugendübernachtungshauses zu verfahren?

Sofern feststehend bedeutet, dass bereits Verträge geschlossen worden sind, die innerhalb der nächsten drei Monate ausgeführt werden sollen, so dürften sich die Reserven jedenfalls nicht negativ auswirken. Ansonsten können wir keine qualifizierte Aussage zum Einzelfall machen.

Eine Antragsstellung, die solche Reserven in der Begründung des Liquiditätsengpasses aufführt und ihre feststehende Verwendung begründet, erscheint hier der richtige Weg zu sein. Alternativ nehmen Sie zu dieser Frage bitte ebenfalls Kontakt zur SAB auf.

Ein Haus bezieht Kurzarbeitergeld. Das Belegungsverbot wird aufgehoben. Das Haus entschließt sich jedoch, nicht zu öffnen, da dies zu dem Zeitpunkt unwirtschaftlich wäre.

Muss das Haus damit rechnen, dass ihm das KUG gekürzt wird?

Das Kurzarbeitergeld ist an einen erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall gebunden. Ein Arbeitsausfall liegt nach § 96 SGB III dann vor, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend, unvermeidbar ist und

im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 % des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Für die Mitarbeiter ist dann nichts zu tun (sprich, es liegt ein Arbeitsausfall vor), wenn der Betrieb nicht geöffnet hat. Hat der Betrieb nicht geöffnet, weil das Öffnen aufgrund der Umstände wirtschaftlich nicht tragbar wäre, handelt es sich um einen Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen beruht.

Kurze Antwort: Nein, das Haus muss nicht damit rechnen, dass ihm das KUG gekürzt wird.

(Wir können aber nicht hundertprozentig versprechen, dass die Arbeitsagentur dies auch so sieht – und sollte es zum Streit kommen, wie die Gerichte dies sehen – Rechtsfragen um das KUG herum sind vielfach ungeklärt)

Uns liegt die Neufassung der Covidschutzverordnung vor. Könnte Herr Schley da morgen ein paar Worte zu sagen?

Gilt diese in allen Bundesländern, Abstandshaltung in Bussen etc.

Es handelt sich um die „[Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\)](#)“ (Link bewirkt PDF-Download).

Bei dieser Verordnung, die in der verlinkten Version ab dem 30.05.2020 gültig ist, handelt es sich um eine Landesverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Diese gilt nur in diesem Land.

Die Verordnung regelt zum Beispiel, dass in Reisebussen und bei sonstigen Gruppenreisen in Bussen die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden müssen, die in einer Anlage genauer ausgeführt sind.

Eine Verordnung, die solche Regelungen auf Bundesebene beinhaltet ist uns nicht bekannt. Für den Infektionsschutz sind generell die Länder zuständig.

Es wird durch Absprache versucht, ein Bundeseinheitliches Vorgehen zu erreichen. Dies soll dann mit jeweils gleichlautenden Verordnungen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden. Wie zu beobachten war, ist dieses einheitliche Vorgehen jedoch tatsächlich nicht zustande gekommen und die Regelungen in den einzelnen Bundesländern weichen erheblich voneinander ab.

Was ist zu beachten, bezüglich der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70%/77% bzw. 80%/87%?

Durch eine weitere Gesetzesanpassung ist es nun möglich das Kurzarbeitergeld in einigen Fällen zu erhöhen. Bisher beträgt es 60% für kinderlose Arbeitnehmer, 67% für Arbeitnehmer mit Kindern.

Im Falle einer Erhöhung beträgt es dann 70% bzw. 80% für kinderlose und 77% bzw. 87% für Beschäftigte mit Kindern.

Diese Erhöhung ist möglich ab dem 4. Monat (70% kinderlos, 77% mit Kind) und ab dem 7. Monat (80% kinderlos, 87% mit Kind) seit Einführung der Kurzarbeit. Dazu muss im Durchschnitt dieser Monate (also im Durchschnitt von vier Monaten bzw. im Durchschnitt von sieben Monaten) der Arbeitsausfall des jeweiligen Arbeitnehmers größer als 50% gewesen sein, also muss er weniger als die Hälfte als normal beschäftigt gewesen sein.

Damit eine Erhöhung also für möglichst viele Angestellte möglich ist, sollte bei einem Hochfahren der Betriebstätigkeit die Stundenzahl unter allen Angestellten möglichst optimal verteilt werden, so dass diese Voraussetzungen erfüllt werden können.

Die Erhöhungen sind maximal bis zum 31.12.2020 möglich.

Mehr Informationen erhalten Sie [hier](#).

Was ist zu beachten im Hinblick auf Gehaltsumwandlung und Kurzarbeitergeld?

Gehaltsumwandlung bedeutet die Reduzierung des normalen Gehaltes zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge. Dies ist auch während der Kurzarbeit möglich. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer behält weiterhin ihre Gültigkeit. Lediglich bei vollständigem Arbeitsausfall oder für den Fall, dass das verbleibende Bruttoeinkommen die Entgeltumwandlung der

Höhe nach nicht mehr deckt, geht die Vereinbarung ins Leere. Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld zählt nicht zu diesem Bruttoeinkommen!

Sollte es zu einer Reduzierung oder zu einem Wegfall der Entgeltumwandlung kommen, sollte der Arbeitnehmer seine Optionen prüfen: Fortführung mit privaten Beiträgen, Beitragsstundung oder (befristete) Beitragsfreistellung.

Der Arbeitnehmer sollte im Falle einer vereinbarten Entgeltumwandlung darauf achten, dass das verbleibende Bruttoentgelt ausreichend ist, um die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufrecht zu erhalten.

Es hieß, wir sollten grundsätzlich erst einmal Stornorechnungen stellen. Nun sind verschiedene Rettungspakete in Planung und wir möchten auf der einen Seite ungern Kitas und Lehrern Stress machen und Kunden verärgern, wenn wir vielleicht doch durch den Staat aufgefangen werden. Auf der anderen Seite wollen wir auch Ansprüche, auf die wir ein Recht haben, nicht verfallen lassen. Erst recht nicht, wenn dadurch Haftungsfragen bei Insolvenz bedenklich werden. Dazu diese Frage:

A) Welchen aktuellen Stand gibt es zum Anspruch auf Erstattung von Stornorechnungen in den verschiedenen Zeiträumen? Vor allem, wenn vielleicht die Beherbergung wieder möglich ist, aber Gruppen wegen der schulischen Organisation nicht kommen können/dürfen. Hat sich da etwas getan?

B) Innerhalb welches Zeitraumes müssen wir die Stornorechnungen stellen? Nach Stornierung? Nach geplante Reisezeitpunkt?

C) Wie müssen wir das formulieren und handhaben? Können wir zum Beispiel schreiben, "wir stellen Ihnen eine Rechnung und schicken diese Ihnen aber noch nicht zu und setzen erst einmal kein Zahlungsziel, in der Hoffnung von anderen Rettungspaketen aufgefangen zu werden. Auf unseren Rechtsanspruch möchten wir hier aber schon einmal hinweisen."

A) Sie müssen zunächst für das Bundesland, in dem die Einrichtung liegt, anhand der Landesverordnungen/Allgemeinverfügungen den Zeitraum feststellen, in welchem die konkrete Einrichtung geschlossen sein muss bzw. musste. Für diesen Zeitraum können Sie eine etwaige vertraglich versprochene Leistung nicht erbringen. Hier Stornogebühren zu verlangen wäre ungerechtfertigt. Für Zeiträume, in denen Sie öffnen können (oder zukünftige Zeiträume, für die bisher noch keine Schließung angeordnet ist) können Sie Stornogebühren nach der gewöhnlichen Rechtslage bzw. nach ihren AGB verlangen. Ist eine Schule aufgrund interner Regelungen o.ä. nicht in der Lage, eine solche Reise anzutreten, ändert das nichts an Ihrem Recht auf Stornogebühren. Insofern hat sich hier rechtlich nichts geändert.

B) Solange Sie vom Gast nicht aufgefordert werden, die Stornorechnung zu stellen, besteht hier zunächst keine Notwendigkeit. Schließlich könnten Sie auch gänzlich darauf verzichten, eine Forderung

zu stellen (dass dies für manche Rechtsformen zum Schutz der Investoren oder im Bereich des Insolvenzrechts andere Probleme nach sich ziehen könnte, sei hier einmal dahingestellt). Falls Sie Ihre Forderung durchsetzen möchten, müssen Sie die Verjährungsfrist beachten. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 195 BGB. Hier entsteht also ein Anspruch im Frühjahr oder Sommer 2020. Am Ende des Jahres, am 31.12.2020 beginnt die Verjährungsfrist von drei Jahre, die Forderung ist also am 01.01.2024 verjährt.

C) Eine solche Erklärung bringt aus unserer Sicht keine Vorteile – allerdings auch keine offensichtlichen Nachteile. Aber, vielleicht übersehen wir ja gerade einen Nachteil, deswegen wäre es ratsamer, auf eine solche Erklärung zunächst ganz zu verzichten. Sparen Sie sich überflüssige Erklärungen, die irgendwelche späteren Konsequenzen haben könnten, die jetzt noch nicht ersichtlich sind! Auf entsprechend konkrete Nachfragen könnten Sie zum Beispiel antworten „*Wir prüfen die rechtliche Situation derzeit noch und sind zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht in der Lage, dazu eine verbindliche Aussage zu machen.*“

Ergänzend zu den Unterlagen von RA Schley, habe ich noch folgenden Text von der uns betreuenden Kanzlei zum Thema Urlaubsabgeltung während Kurzarbeit erhalten:

Unterschiedliche Auffassungen werden zu der Frage vertreten, was gilt, wenn bereits gewährter Urlaub in die Phase der Kurzarbeit fällt; dies wird weitgehend so gehandhabt, dass der Arbeitnehmer infolge der Gewährung des beantragten Urlaubs bereits von der Arbeitspflicht befreit ist und er daher sein reguläres Urlaubsentgelt aus der Vollzeitbeschäftigung erhält; denn eine Absenkung der Arbeitszeit kann nur dort vereinbart werden, wo überhaupt noch eine Arbeitspflicht besteht. Andererseits wird vertreten, dass mit der Vereinbarung von Kurzarbeit auch die Arbeitspflicht entfällt, was zur Folge hat, dass sich die Urlaubsgewährung nicht mehr realisieren lässt, sodass der Arbeitnehmer auch an den Tagen in Kurzarbeit bleibt, für die eigentlich Urlaub vereinbart wurde. Der Urlaub wird damit nicht verbraucht. Der Arbeitnehmer erhält dann nur Kurzarbeitergeld, also im Zweifel einen geringeren Geldbetrag (60 % oder 67%) als bei Urlaubsgewährung. Diese Lösung hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2008 favorisiert (BAG, Urteil v. 16.12.2008 – 9 AZR 164/08).

Vielleicht können Sie ihm dies noch weiterleiten. Vielen Dank.

Vielen Dank für die Weiterleitung. Die im oben zitierten Text zunächst wiedergegebene Meinung sehen wir als unstrittig an: Wenn ein Arbeitnehmer innerhalb der Kurzarbeitszeit Urlaub nimmt, so erhält er für diesen Zeitraum kein Kurzarbeitergeld, sondern sein normales Gehalt.

Die zweite wiedergegebene Meinung besagt, dass mit Kurzarbeit ein einmal gewährter Urlaub wieder gestrichen wird. Dies ist im oben zitierten Text aus unserer Sicht falsch wiedergegeben, insbesondere das zitierte Urteil zu stark verkürzt. Es lässt sich gemäß dem Urteil in einer Betriebsvereinbarung eine Regelung treffen, wonach der Urlaubsanspruch entfällt, wenn Kurzarbeit angeordnet wird. Eine Übertragung dieses Urteils auf andere Sachverhalte ist nicht ohne weiteres möglich. Insgesamt herrscht hier noch größere Rechtsunsicherheit. Beachten Sie dazu unsere Ausführungen oben in diesem Dokument.

Wir haben im B2B-Bereich immer öfter den Fall, dass Veranstalter Gutscheine von den Leistungsträgern angeboten bekommen (Bahn, Airlines etc.), sie selbst aber die Rückzahlungen an die Kunden tätigen müssen. Das gefährdet ihre Liquidität, daher stellt sich die Frage, wie die rechtliche Lage hier ist. Müssen Veranstalter Gutscheine im B2B-Bereich akzeptieren, bzw. gibt es hier eine Rechtsprechung für den nationalen und internationalen Reiseverkehr?

Wie oben dargestellt, wurde in Deutschland für Freizeitveranstaltungen ein neues Gesetz verabschiedet, welches Gutscheine statt Rückerstattung ermöglicht. Davon nicht erfasst ist die Reise- und Hotelbranche. Pauschalreiserecht ist EU-Recht und entzieht sich dem deutschen Gesetzgeber.

Die oben genannten Leistungsträger Bahn und Airlines haben kein Recht, statt Geld lediglich Gutscheine auszugeben. Der Kunde kann Geld verlangen. Das klingt schön und gut, in der Praxis wird es schwierig und langwierig werden, insbesondere bei Airlines, bis man tatsächlich Geld sieht, aber rechtlich ist die Situation eigentlich klar. Dies gilt zumindest innerhalb der gesamten europäischen Union.

XXX hat gestern gesagt, dass Einrichtungen mit Gemeinschaftsbädern am 25.5. in Berlin nicht öffnen dürfen. Das scheint sehr willkürlich, da Geschäfte/Möbelhäuser/Großraumbüros/ Deutsche Bahn/ Erntehelfereinrichtungen alle auch Gemeinschaftsbäder haben und öffnen dürfen (teilweise sogar während des Lockdowns). Ist das belastbar oder könnte man dagegen vorgehen?

Uns ist derzeit lediglich bekannt, dass in Berlin Hotels und Herbergen ab dem 25.05.2020 wieder öffnen dürfen und auch dort die Hygieneregeln gelten. Weitere Informationen, insbesondere bezüglich Gemeinschaftsbädern, liegen hier nicht vor und konnten wir nicht finden.

Generell besteht gegen hoheitliche Verordnungen und Verwaltungsakte ein Rechtsschutz. Inwiefern eine Klage sinnvoll wäre, lässt sich erst abschätzen, wenn der konkrete Text der Verordnung vorliegt.

Eine Frage zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz - während der Schließungszeit gibt es keinen Anspruch nach § 56 an das Gesundheitsamt, da ja keine „Störung“ vom Betrieb ausging und es

eine Allgemeinverfügung war. Manche sagen, dass man sich nun nach § 64 aber an das Land es richten kann.

Wie ist Ihre Einschätzung?

Ein Anspruch aus § 64 IfSG erscheint uns als fernliegend. § 64 IfSG ist keine Anspruchsgrundlage. Sollte sich die Frage auf § 65 IfSG beziehen, und hierzu geistern wohl Entschädigungstheorien durch das Internet, so muss festgestellt werden, dass § 65 IfSG in bestimmten Fällen Entschädigungen vorsieht, nämlich wenn Gegenstände aufgrund der §§ 16,17 IfSG vernichtet worden sind. Dies greift aber nicht, wenn Betriebe schließen müssen.

Jedoch weisen wir auf den Abschnitt [Staatliche Entschädigung](#) hin. Hier führen wir eine Rechtsmeinung mit auf, nach der ein Anspruch auf staatliche Entschädigung aus § 56 IfSG sehr wohl bestehen könnte. Allerdings streiten sich bisher nur Juristen auf theoretischer Ebene und eine Entscheidung durch Gerichte steht noch aus. Beide Meinungen, ein Anspruch aus § 56 IfSG besteht oder besteht nicht, lassen sich vertreten.

Durch das herausgebrachte Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020. Darin ist dargelegt, dass ein Kleinunternehmer (auf jeden Fall sollte das für Unternehmen bis 9 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz bis 2 Mio. Euro gelten) unter gewissen Bedingungen das Recht hat, Rückzahlungen aus einem Dauerschuldverhältnis zu verweigern. Kann man sagen, dass dies auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, zu denen ein Reisevertrag (jedenfalls nach altem Reisevertragsrecht) gehören sollte, gilt und die Verpflichtung zur Rückzahlung demnach bis Ende Juni ruht, aber durch die Bundesregierung bei Bedarf bis zum 30.09.2020 verlängert werden könnte?

Nein. Was ein „wesentliches Schuldverhältnis“ ist, ist im Gesetz genau geregelt. Maßgeblich ist [Art. 240 EGBGB](#), dort ist besonders Abschnitt 1, Satz 3 zu beachten. Dieser lautet im Wortlaut: „*Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.*“ Ein Reisevertrag dient nicht zur Eindeckung mit Leistungen, die zur angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Damit sind Reiseverträge hier nicht erfasst. Der Gesetzgeber hatte vor allem Gas-, Strom- und Wasserversorgungsverträge im Sinn.

Wie gehe ich mit Rückerstattungsforderungen von Kunden um, die auf einer Rückzahlung bestehen?

Für den Fall, dass ein Kunde einen berechtigten Anspruch auf Rückerstattung von Vorauszahlungen hat (dies dürfte zumindest bei nicht geschäftlich Reisenden Personen regelmäßig der Fall sein), sind Sie in einer misslichen Lage:

Sie könnten, um Ihre Liquidität zu wahren, versuchen, die Zahlung möglichst lange zu verzögern. Dabei laufen Sie Gefahr, dass der Kunde einen Anwalt einschaltet und/oder ein gerichtliches Mahnverfahren gegen Sie einleitet. Dann sind Sie sehr schnell mit höheren Kosten konfrontiert. Zudem laufen Sie Gefahr sich schlechte Bewertungen im Internet einzufangen und das Vertrauen Ihrer Kunden zu verlieren. Sollten die Ansprüche unbegründet sein, sollten Sie natürlich zahlen.

Sollten die Rechtslage für Sie unklar sein, also ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht, holen Sie sich für den konkreten Fall anwaltlichen Rat ein.

Eine Gesetzesänderung, welche die sogenannte „Gutscheinlösung“ schafft, also die Möglichkeit, dass Gutscheine statt Geld ausgegeben werden können, wird wohl für Veranstaltungen geschaffen werden, für die Reisebranche strebt die Bundesregierung nach Medienberichten jedoch wohl eine gesamt-europäische Lösung an, eine solche zeichnet sich aber noch nicht ab. Auf eine solche Lösung hin zu spekulieren und Geld daher nicht auszuzahlen, erscheint als überaus riskant.

Wie soll sich ein Reiseveranstalter bzw. Mieter verhalten, der ein Seminarhaus (in Baden-Württemberg) gebucht hat, wenn das Seminarhaus zum Zeitpunkt der Reise geschlossen ist und laut Vertrag Stornokosten in Höhe von 80% anfallen? Können Anzahlungen zurückgefordert werden?

Wenn das Haus geschlossen ist, aus welchen Gründen auch immer, bietet der Vertragspartner die versprochene Leistung nicht mehr an. Dann ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich. In diesem Fall können vom Betreiber des Seminarhauses gegebenenfalls geleistete Anzahlungen komplett zurückverlangt werden. Stornokosten können von ihm nicht erhoben werden.

Der Reiseveranstalter/Mieter sollte sich darum sehr schnell bemühen. Eventuell sofort einen Anwalt einschalten und einen Mahnbescheid beantragen, es ist zu befürchten, dass eine gesetzliche Änderung bald dem Betreiber des Seminarhauses ermöglichen wird, statt der Rückzahlung einen Gutschein zu erstellen.

Die Situation in Baden-Württemberg ist so, dass nach der aktuellen Allgemeinverfügung des Landes u.a. folgendes geschlossen ist:

- *Hotels, Pensionen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze. Es gibt aber Ausnahmen für geschäftliche Zwecke oder für besondere private Härtefälle,*
- *Betrieb von Reisebussen für Freizeitreisen*

Daher darf der Betreiber des Seminarhauses die vertraglich versprochene Leistung gar nicht mehr anbieten. Treten Sie vom Vertrag zurück und verlangen sie sämtliche Anzahlungen zurück. Machen Sie Druck bei der Rückzahlung und beantragen Sie zeitnah einen Mahnbescheid.

Wie soll sich ein Freizeitanbieter gegenüber den Teilnehmenden verhalten, wenn die Freizeit nicht stattfinden kann? Müssen bereits geleistete Anzahlungen zurückgezahlt werden?

Hier befindet sich der Anbieter der Freizeit in der umgekehrten Situation. Er kann die vertraglich versprochene Leistung nicht mehr erbringen. Die Kunden könnten also vom Vertrag zurücktreten. Nach aktuell geltender Rechtslage müsste der Freizeitanbieter sämtliche Anzahlungen zurückzahlen. Das Einbehalten einer Stornogebühr ist nicht möglich.

Normalerweise nach geltender Rechtslage könnte ein Teilnehmer jederzeit vor Antritt der Reise zurücktreten gemäß § 651 h BGB. Dann könnte der Reiseveranstalter jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

In der konkreten Situation würde aber ohnehin § 651 h Abs. 3 BGB gelten: *Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. 2Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.*

Deshalb kann der Reiseveranstalter keine Stornogebühr erheben.

Konkret zu raten wäre dem Reiseveranstalter: Die Rückzahlung nicht selbst ohne entsprechende Erklärung der Reiseteilnehmer vorzunehmen, auf Zeit zu spielen und abzuwarten, welche Gesetzesänderung vorgenommen wird. Nach Bundeskabinettsbeschluss soll es möglich sein, statt der Rückzahlung einen Gutschein auszugeben.

Soforthilfeantrag: Am Sitz des Betriebes oder am Sitz des Trägers (z.B. lt. HRG)?

Antragsberechtigt in Hamburg sind Unternehmen, die „ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg ausführen.“ Diese Voraussetzung wird wohl in den anderen Bundesländern entsprechend gelten.

Wichtig ist, für eine organisatorische Einheit nicht Soforthilfe in verschiedenen Bundesländern zu beantragen, da dies einen Betrugstatbestand verwirklichen könnte.

KUG Antrag: Am Sitz des Betriebes oder am Sitz des Trägers (z.B. lt. HRG)?

Am Sitz des Betriebes. Aber der Träger sollte unter der Nummer 0800 4 5555 20 einen Berater bekommen, der dann für alle Betriebe zuständig ist.

Fundstelle für Stornokosten bis 90% (AG Frankfurt lt. Palandt für Hotel)

Wird nachgereicht.

Erleichterung für Mietverträge Anwendbarkeit auf Pacht?

Der Kündigungsschutz besteht für Pachtverträge ebenfalls.

Darüber hinaus sei auf einen aktuellen Text der DEHOGA Baden-Württemberg verwiesen, der eine Einschätzung darüber abgibt, ob gastgewerbliche Unternehmer Ansprüche auf Miet-/Pachtminderung haben:

<https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/moegliche-ansprueche-auf-miet-pachtreduzierung-aufgrund-der-corona-krise.html>

Erleichterung für Mietverträge Anwendbar auf Erbbaupacht?

Gem. § 2 Nr. 4 ErbbauRG kann die "*Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen (Heimfall)*", vereinbart werden. Oftmals sind im Vertrag Klauseln enthalten, die besagen, dass ein Zahlungsverzug des Erbbauberechtigten mit dem Erbbauzins mit mindestens 2 vollen Jahresbeträgen zum Heimfall führt. Besteht eine solche Regelung sind die jüngsten Gesetzesänderungen bezüglich eines Kündigungsschutzes wegen Zahlungsverzug nicht anwendbar. Ansonsten für die Pacht siehe oben.

Klagen gegen Schulklassenreiseverbote bis Ende 2020 oder sogar bis 2021: Wann/wo/wie/wer/Fristen? § 47 VwGO?

Wird nachgereicht.

Kurzarbeit auch für Häuser, deren Träger ein Bistum ist?

Ja. Weitere Informationen finden sich hier:

<https://www.bistum-aachen.de/aktuell/nachrichten/nachricht/Kurzarbeit-fuer-kirchliche-Einrichtungen-wird-moeglich/?instancedate=1585741275000>

Und hier:

<https://www.kab-muenster.de/rechtsschutz/aktuelles/kurzarbeit-und-kurzarbeitergeld-kug-waehrend-corona/>

Kurzarbeit für geringfügig Beschäftigte?

Nein. Die im Gesetz vorgesehenen vereinfachten Bedingungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (KUG) gelten nur für die Fälle, für die auch ein Grundanspruch auf KUG gegeben ist. Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein KUG beantragt werden.

Können Geschäftsführer selbst Kurzarbeitergeld beziehen?

Ja, sofern sie selbst versicherungspflichtig angestellt sind.

Zeitkonten und Mindestlohn können kollidieren, weil nur ein kleiner Prozentsatz angesammelter Stunden möglich ist. Weiterhin richtig?

Bitte Frage konkretisieren. Ansonsten:

Zeitkonten müssen nach der aktuellen Kurzarbeitergeld-Gesetzeslage nicht mehr vorrangig ausgeglichen worden sein.

„Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall allein ist kein Liquiditätsengpass und wird nicht gefördert. Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn. Das Unternehmen muss dadurch [...] in eine für das Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.“ Wer als Kleinstunternehmer/Freiberufler halbwegs vernünftig wirtschaftet, hat natürlich eine gewisse Liquidität. Trotzdem bedeuten monatelange Null-Einnahmen eine krasse Notlage. **FRAGE: Wie wahrscheinlich ist eine Rückforderung von Soforthilfen? Eine (rückwirkende?) Vermögensprüfung?**

Wenn aufgrund der laufenden Kosten absehbar ist, dass die zu erwartenden Einnahmen und die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht ausreichen um die betrieblichen Kosten für die nächsten 3

Monate zu decken, befindet sich das Unternehmen in einem Liquiditätsengpass. Das Unternehmen muss nicht gleich bei Antragsstellung ohne liquide Mittel sein.

Momentan gehen sehr viele Anträge auf Soforthilfen ein. Diese werden unbürokratisch bewilligt. Eine genaue Prüfung aller Anträge mit Vermögensprüfung ist daher zunächst unwahrscheinlich.

Welche Bedingungen müssen in einer Betriebsschließungsversicherung erfüllt sein, damit sie in dieser Lage greift?

Siehe dazu oben, unter Versicherungsschutz.

Weitere Fragen?

Weitere Fragen können Sie gerne per E-Mail stellen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Beantwortung einzelner Fragen auch Zeit in Anspruch nimmt und stellen Sie Ihre Fragen daher bitte rechtzeitig vor dem nächsten Meeting.

Geplanter Termin für das nächste Meeting: 19.06.2020, 13:00 bis 14:30 Uhr

Fragen für das nächste Meeting: service@bundesforum.de

Direkte Fragen an Rechtsanwalt Gunnar Schley: Schley@kgs-hamburg.org

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

Bleiben Sie gesund!

Haftungsausschluss: Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

Urheberrecht: Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

